



## **REGIERUNGSRAT**

26. April 2017

### **BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**17.84**

Kantonales Integrationsprogramm (KIP);  
Neue Programmperiode 2018–2021; Verpflichtungskredit

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>7</b>
<b>2. Demografische Situation im Kanton Aargau</b> .....	<b>8</b>
2.1 Strukturelle Merkmale .....	8
2.2 Ständige ausländische Wohnbevölkerung.....	8
2.3 Zuwanderung ausländischer Personen in die ständige Wohnbevölkerung.....	10
2.4 Schlussfolgerungen.....	11
<b>3. Handlungsbedarf</b> .....	<b>11</b>
<b>4. Ergebnisse aus der Anhörung</b> .....	<b>12</b>
4.1 Allgemein.....	12
4.2 Quantitative Auswertung .....	12
4.3 Qualitative Auswertung .....	12
<b>5. Grundprinzipien der Integrationspolitik</b> .....	<b>14</b>
5.1 Integrationsverständnis .....	14
5.2 Integrationsförderung als Querschnitts- und Verbundaufgabe .....	15
5.3 Spezifische Integrationsförderung.....	16
5.4 Zusammenarbeit mit den Gemeinden.....	17
<b>6. Aktuelle Situation KIP 1</b> .....	<b>18</b>
6.1 Umsetzungsorganisation KIP 1 .....	18
6.2 Finanzieller Rahmen KIP 1 .....	20
<b>7. Stand der Umsetzung KIP 1</b> .....	<b>20</b>
7.1 Pfeiler 1: Information und Beratung .....	21
7.2 Pfeiler 2 Bildung und Arbeit.....	26
7.3 Verständigung und gesellschaftliche Integration .....	32
7.4 Schlussfolgerungen aus den ersten drei Programmjahren.....	34
<b>8. Stossrichtungen und Schwerpunkte von KIP 2</b> .....	<b>35</b>
8.1 Rahmenbedingungen und Inhalte .....	35
8.2 Interdepartementale Zusammenarbeit.....	35
8.3 Zusammenarbeit mit den Gemeinden.....	35
8.4 Schwerpunkte in der spezifischen Integrationsförderung gemäss Art. 55 Abs. 3 AuG .....	36
8.5 Schwerpunkte bei der Integration von anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen sowie vorläufig aufgenommenen Personen .....	39
<b>9. Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>40</b>
<b>10. Finanzielle und personelle Auswirkungen</b> .....	<b>41</b>
10.1 Integrationspauschale für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen .....	41
10.2 Sparmassnahmen .....	41
10.3 Bundesbeiträge 2018–2021 .....	42
10.4 Gesamtübersicht Finanzbedarf .....	42
10.5 Personelle Auswirkungen.....	43
10.6 Verpflichtungskredit KIP 2 (2018–2021) .....	43
10.7 Auswirkungen auf den AFP.....	44

<b>11. Weitere Auswirkungen</b> .....	<b>44</b>
11.1 Auswirkungen auf die Gesellschaft .....	44
11.2 Auswirkungen auf die Gemeinden .....	44
11.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	45
11.4 Beziehung zum Bund und den anderen Kantonen .....	45
<b>12. Zur Beschlussfassung</b> .....	<b>45</b>
<b>Antrag</b> .....	<b>46</b>
<b>Dokumentenverzeichnis</b> .....	<b>47</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AFP	Aufgaben- und Finanzplan
ALV	Arbeitslosenversicherung
AOZ	Asylorganisation Zürich
ask!	Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau
AuG	Ausländergesetz
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei
BFS	Bundesamt für Statistik
BKS	Departement Bildung Kultur und Sport
BV	Bundesverfassung
CMI	Case Management Integration
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EGAR	Einführungsgesetz zum Ausländerrecht
EKM	Eidgenössische Kommission für Integrationsfragen
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei (FDP.Die Liberalen)
FIF	Interdepartementale Fachgruppe für Integrationsfragen
GAF	Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GLP	Grünliberale Partei
GP	Grüne Partei
GRB	Grossratsbeschluss
HEKS	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz
ikD	Interkulturelles Dolmetschen
IntegrationsV	Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung
IntV	Integrationsvereinbarung(en)
IP	Integrationspauschale
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KIP 1	Kantonales Integrationsprogramm 2014–2017
KIP 2	Kantonales Integrationsprogramm 2018–2021
KSB	Kantonale Schule für Berufsbildung
KSD	Kantonaler Sozialdienst
KV	Verfassung des Kantons Aargau

LUAE	Leistungsunabhängige Aufwände und Erträge
MIKA	Amt für Migration und Integration Kanton Aargau
MIKO	Migrationskommission
MuKi	Mutter-Kind
NGO	Non-Governmental Organisation/Nichtregierungsorganisation
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
SEM	Staatssekretariat für Migration
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SP	Sozialdemokratische Partei
SuG	Submissionsgesetz
SVP	Schweizerische Volkspartei
TiKK	Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte
VAE	Verband Aargauer Einwohnerdienste
VAGS	Verband Aargauer Gemeindesozialdienste
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

### **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Ständige und nichtständige ausländische Wohnbevölkerung nach Aufenthaltsstatus, Kanton Aargau 2016 .....	9
Abbildung 2: Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationalität, Kanton Aargau 2016.....	10
Abbildung 3: Aus dem Ausland zugewanderte ausländische Personen nach Nationalität, Kanton Aargau 2016.....	11
Abbildung 4: Integration als Querschnitts- und Verbundaufgabe .....	15
Abbildung 5: Schematische Darstellung Integrationsprozess .....	17
Abbildung 6: Umsetzungsorganisation KIP .....	19
Abbildung 7: Drei Pfeiler der spezifischen Integrationsförderung .....	20

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum Verpflichtungskredit des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) für die neue Programmperiode 2018–2021 zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

### **Zusammenfassung**

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden, gute Rahmenbedingungen für die Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu schaffen. Das Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) bildet auf kantonaler Ebene die gesetzliche Grundlage zur Entrichtung von finanziellen Beiträgen an Integrationsmassnahmen. Auf der Basis des AuG bestehen seit dem 1. Januar 2014 Programmvereinbarungen zwischen allen Kantonen und dem Bund, in denen sämtliche Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung gebündelt werden (Kantonale Integrationsprogramme [KIP]).

Der Grosse Rat hat am 20. August 2013 für die Umsetzung des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) 2014–2017 (KIP 1) gemäss dem damals geltenden Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) einen Kleinkredit für einen einmaligen Nettoaufwand von 4,939 Millionen Franken bewilligt (GRB Nr. 2013-0134). Der Bund unterstützt den Kanton bei der Umsetzung des KIP 1 gestützt auf Art. 55 Abs. 3 AuG mit 8,476 Millionen Franken. Zusätzlich und unabhängig davon leistet der Bund gestützt auf Art. 55 Abs. 2 AuG einen zweckgebundenen Beitrag für die berufliche Integration und den Spracherwerb von anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen sowie vorläufig aufgenommenen Personen, die sogenannte Integrationspauschale von 12 Millionen Franken.

Die Programmperiode des KIP 1 läuft Ende 2017 aus. Der Bund wird für die zweite Programmperiode 2018–2021 neue Programmvereinbarungen mit den Kantonen für die Umsetzung ihrer KIP abschliessen und seine finanziellen Beiträge für die spezifische Integrationsförderung in diesem Rahmen an die Kantone ausrichten. Als Grundlage dienen die Zwischenberichte zum KIP 1 und die Eingaben der Kantone für das KIP 2, die bis Ende Mai 2017 einzureichen sind. Die formalen, inhaltlichen und finanziellen Vorgaben des Bundes für das KIP 2 sind im Grundlagenpapier von Bund und der Konferenz der Kantone vom 25. Januar 2017 festgelegt<sup>1</sup>. Gegenüber der ersten Programmperiode sind keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen worden. Die strategischen Ziele sowie die formalen Voraussetzungen wurden weitgehend übernommen. Aufgrund der Volatilität im Flüchtlingsbereich wird der Bundesbeitrag für die Integrationspauschale nicht mehr im Rahmen der Programmvereinbarungen mit den Kantonen fixiert, sondern es erfolgt eine halbjährliche Auszahlung gemäss effektiver Fallzahlen.

Im Hinblick auf das KIP 2 unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat mit der nötigen Vorlaufzeit eine Einzelvorlage für einen neuen Verpflichtungskredit, wobei dieser dem Ausgabenreferendum untersteht. Der Finanzbedarf für das KIP 2 für die Jahre 2018–2021 erfordert einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 13,6 Millionen Franken. Der voraussichtliche Bundesbeitrag beträgt 7,8 Millionen, der Kantonsanteil 5,8 Millionen Franken. Gleichzeitig wird dem Grossen Rat die Genehmigung der noch formal abzuschliessenden Programmvereinbarung mit dem Bund beantragt.

Aufgrund der Resultate aus den ersten drei Programmjahren des KIP 1 kann grundsätzlich eine positive Bilanz gezogen werden. In den Bereichen der spezifischen Integrationsförderung wurden die Grundlagen erarbeitet, die nötigen Strukturen geschaffen sowie Angebote aufgebaut, die sicherstellen, dass die Integration derjenigen Zielgruppen, die nicht oder nur bedingt von den Angeboten der

---

<sup>1</sup> <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/kip/2018-2021.html>

Regelstrukturen profitieren können, zielgerichtet, effektiv und kostenbewusst gefördert werden. Der Regierungsrat verfolgt systematisch den Regelstrukturansatz, das heisst den Bedürfnissen nach spezifischer Integrationsförderung wird wenn immer möglich im Rahmen der Angebote der Regelstrukturen Rechnung getragen, zum Beispiel in der Bildung oder bei der Arbeitsmarktfähigkeit. Vorhandene Lücken in den Angeboten der Regelstruktur konnten in den ersten drei Jahren des KIP 1 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bedarfsgerecht und ergänzend geschlossen werden.

In vielen Gemeinden – den wichtigsten Partnern vor Ort – sind Prozesse zur Stärkung der Integrationsförderung angelaufen oder bereits in der Umsetzung. Weiter konnten ein aufbauendes und auf die dezentrale Struktur des Kantons ausgerichtetes Sprachkursangebot etabliert und Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration, insbesondere von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen, aufgegleist werden. Vorhaben zur Unterstützung und Entlastung der Gemeinden bei der Erstinformation von Neuzuziehenden wurden umgesetzt. In den verschiedenen Regionen des Kantons werden zahlreiche Projekte zur Vernetzung und sozialen Integration der ausländischen Bevölkerung gefördert. Damit wird nicht zuletzt die für die Integration unerlässliche Freiwilligenarbeit unterstützt und wertgeschätzt. Die ersten drei Programmjahre brachten die Erkenntnis zutage, dass Verfahren mit den Gemeinden rund um den Aufbau dezentraler Angebote mehr Zeit als angenommen benötigen. Der Kanton will für die Gemeinden und Regionen ein verlässlicher Partner bleiben und diese weiterhin dort unterstützen, wo sie aktiv Handlungsbedarf anmelden.

Die grossmehrheitliche Zustimmung zu KIP 2 in der Anhörung zeigt, dass der Kanton mit der Integrationsförderung grundsätzlich auf dem richtigen Weg ist. Angesichts der schwierigen Finanzlage des Kantons können keine zusätzlichen Mittel eingesetzt werden, auch wenn dies in einzelnen Bereichen nötig und wünschenswert wäre. Jede weitere Kürzung würde jedoch die ordentliche Aufgabenerfüllung im Bereich der Integrationsförderung infrage stellen beziehungsweise ernsthaft gefährden.

## 1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 20. August 2013 für die Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) 2014–2017 (KIP 1) gemäss dem damals geltenden Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) einen Kleinkredit für einen einmaligen Nettoaufwand von 4,939 Millionen Franken bewilligt (GRB Nr. 2013-0134). Darin berücksichtigt waren Vorlaufkosten in der Höhe von 0,321 Millionen Franken. Zusammen mit der Auflösung der zweckgebundenen Rücklagen aus früheren Bundesbeiträgen von rund 3,1 Millionen Franken waren für KIP 1 ursprünglich Kantonsbeiträge von rund 8 Millionen Franken vorgesehen.

Der Bund unterstützt den Kanton bei der spezifischen Integrationsförderung auf der Basis einer Programmvereinbarung bei der Umsetzung der ersten KIP-Programmperiode 2014–2017 gestützt auf Art. 55 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) mit 8,476 Millionen Franken.

Zusätzlich und unabhängig davon leistet der Bund einen zweckgebundenen Beitrag für die berufliche Integration und den Spracherwerb von anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen sowie vorläufig aufgenommenen Personen, die sogenannte Integrationspauschale gestützt auf Art. 55 Abs. 2 AuG sowie Art. 18 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA). Aufgrund der Erfahrungswerte der Vorjahre legte der Bund den Betrag auf rund 12 Millionen Franken fest. Mit der Einführung des Bruttoprinzips aufgrund der GAF-Revision wurde der Kleinkredit für das KIP 1 zusammen mit den Integrationspauschalen in einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 28,5 Millionen Franken umgeschrieben. Mit Beschluss des Grossen Rats vom Juni 2016 (GRB Nr. 2016-1424) wurde der Verpflichtungskredit mit folgender Anpassungsklausel ergänzt: *"Der Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramm KIP 2014–2017 passt sich entsprechend der Veränderung der feststehenden Bundesbeiträgen an. Der Kantonsanteil beträgt maximal 4,939 Millionen Franken."*

Im Hinblick auf die zweite KIP-Programmperiode 2018–2021 (KIP 2) unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat mit der nötigen Vorlaufzeit eine Einzelvorlage für einen neuen Verpflichtungskredit, wobei dieser dem Ausgabenreferendum untersteht. Entsprechend wurde zuvor eine öffentliche Anhörung durchgeführt (vgl. dazu Kapitel 4). Bund und Kantone (Konferenz der Kantonsregierungen [KdK]) haben die Eckwerte für KIP 2 im Grundlagenpapier vom 25. Januar 2017 festgelegt<sup>2</sup>. Gegenüber der ersten Programmperiode sind keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen worden. Die strategischen Ziele sowie die formalen Voraussetzungen der ersten Programmperiode wurden weitgehend übernommen.

KIP 2 stützt sich auf die breit durchgeführte Bestandes- und Bedarfsanalyse, welche im Hinblick auf KIP 1 erstellt wurde. Angesichts der kurzen Zeit, die seither vergangen ist, hat diese nach wie vor ihre Gültigkeit. Zudem wurde in der Umsetzung die Angebots- und Finanzplanung laufend den neuen Vorgaben angepasst.

Die vorliegende Botschaft gliedert sich in 12 Kapitel: Kapitel 1–3 befassen sich mit der Ausgangslage, der demografischen Entwicklung und dem Handlungsbedarf. Kapitel 4 gibt einen Überblick über die Ergebnisse der Anhörung. In Kapitel 5 werden die Grundprinzipien in der Integrationspolitik zusammengefasst. Kapitel 6 und 7 beschreiben den Stand der Umsetzung von KIP 1, wobei ein detaillierter Zwischenbericht über die ersten drei Programmjahre 2014–2016 im Anhang 1 zu finden ist. Die Kapitel 8–11 zeigen die Stossrichtungen und Schwerpunkte von KIP 2 auf, mit den damit verbundenen Auswirkungen in finanzieller, personeller und allgemeiner gesellschaftlicher sowie wirtschaftlicher Hinsicht. Zum Schluss folgen in Kapitel 12 rechtliche Ausführungen zur Beschlussfassung.

---

<sup>2</sup> <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/kip/2018-2021.html>

Für KIP 2 sind Kantonsbeiträge von 5,8 Millionen Franken erforderlich. Aufgrund der Sparmassnahmen im Rahmen der Leistungsanalyse und der Entlastungsmassnahmen werden die Kantonsbeiträge somit gegenüber dem ursprünglich für KIP 1 vorgesehenen Betrag von 8 Millionen Franken um 2,2 Millionen Franken reduziert (vgl. Ziffer 10.2).

## 2. Demografische Situation im Kanton Aargau

### 2.1 Strukturelle Merkmale

Der Kanton Aargau zeichnet sich in struktureller Hinsicht insbesondere durch zwei prägende Merkmale aus: Rund die Hälfte (52 %) der 213 Aargauer Gemeinden<sup>3</sup> haben weniger als 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Das zweite Charakteristikum des Kantons besteht in seiner dezentralen Struktur. Ein grosses städtisches Zentrum existiert nicht, stattdessen übernehmen diese Funktion jeweils mittelgrosse Städte innerhalb des Kantons (zum Beispiel Aarau, Baden, Wettingen, Wohlen, Brugg, Reinach, Zofingen, Lenzburg, Rheinfelden). Die spezifische Integrationsförderung im Rahmen des KIP 2014–2017 wurde unter anderem nach diesen beiden Hauptmerkmalen ausgerichtet und soll diese auch im KIP 2 weiterhin berücksichtigen.

### 2.2 Ständige ausländische Wohnbevölkerung

Der Kanton Aargau zählte am 31. Dezember 2016 662'224 Einwohnerinnen und Einwohner. Nach Einwohnerzahl ist er damit der viertgrösste Kanton der Schweiz. Der Anteil der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug zum selben Zeitpunkt 24,5 %, was 162'263 Personen entspricht.<sup>4</sup> Dieser Anteil bewegte sich knapp unter dem schweizerischen Durchschnitt von 24,8 %.<sup>5</sup> Seit der Datenerhebung für KIP 1 im Jahr 2012 hat sich die Zahl der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung um 18'749 Personen oder um rund 13 % erhöht. Im Vergleich dazu ist die Zahl der Gesamtbevölkerung im Kanton Aargau im gleichen Zeitraum um 34'331 Personen oder um 5,5 % gewachsen.<sup>6</sup>

Demgegenüber ist eine wesentlich grössere Veränderung bei der Anzahl Personen aus dem Asylbereich festzustellen: Waren dies im Kanton Aargau Ende 2012 noch 2'866 Personen, belief sich die Zahl Ende 2016 auf 4'698 Personen, was einer Zunahme um 63,9 % entspricht (Asylsuchende mit N-Bewilligung: 2'531 Personen, vorläufig aufgenommene Personen oder vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit F-Bewilligung: 2'167 Personen).<sup>7</sup> Gleichzeitig hat sich auch die Schutzquote (Anteil Asylgewährungen und vorläufige Aufnahmen bei erstinstanzlichen Asylentscheiden) signifikant erhöht: 2012 lag dieser Wert noch bei 19,1 %, in den Jahren 2014 und 2015 betrug die Quote 58,3 % beziehungsweise 53,1 %, im Jahr 2016 schliesslich 48,7 %.<sup>8</sup> Die höhere Schutzquote hat Auswir-

---

<sup>3</sup> Vgl. Statistik Aargau per 31. Dezember 2016.

<sup>4</sup> Vgl. Statistik Aargau per 31. Dezember 2016.

<sup>5</sup> Vgl. Statistik der ständigen Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeitskategorie, Geschlecht und Kanton, am Ende des 3. Quartals 2016, (Statistik der Bevölkerung und Haushalte [STATPOP] Quartalsproduktion) des Bundesamts für Statistik (BFS). Gemäss Definition (STATPOP) zählen hierzu ausländische Staatsangehörige bei einem Aufenthalt von mindestens zwölf Monaten. Die Statistiken weichen somit von den Kantonalen Management-Informationen-System (MIS)-Indikatoren ab, da diese den Aufenthalt bereits ab vier Monaten berücksichtigen.

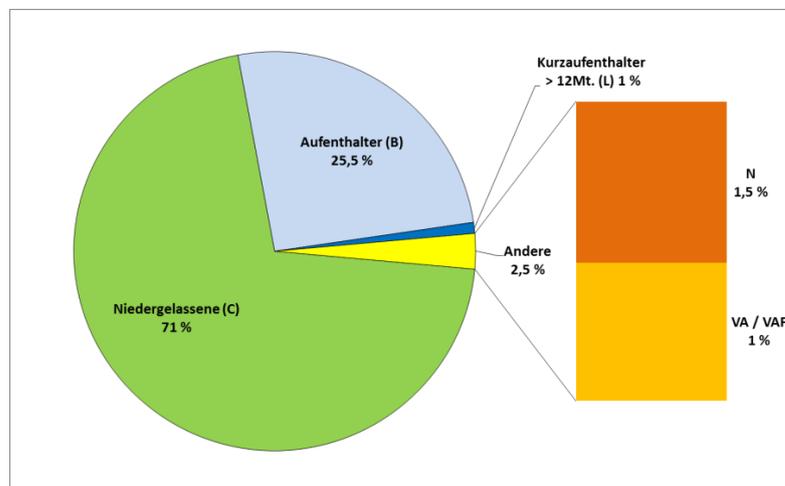
<sup>6</sup> Vgl. Statistik Aargau per 31. Dezember 2016 sowie 31. Dezember 2012. Im Jahr 2012 umfasste die ständige Wohnbevölkerung 627'282 Einwohnerinnen und Einwohner, 143'180 davon waren Ausländerinnen und Ausländer.

<sup>7</sup> Statistik Staatssekretariat für Migration (SEM) per 31. Dezember 2016.

<sup>8</sup> Statistik SEM per Ende 2012, 2014, 2015 und 2016. (In den Jahren 2005–2011 lag das Verhältnis der Schutzgewährungen zu allen Asylverfahren, die sogenannte Schutzquote, konstant bei rund 40 %. 2012 wurden im Rahmen einer neuen Behandlungsstrategie alle schwach begründeten Asylgesuche prioritär behandelt. Dadurch sank die Schutzquote 2012 auf 19 %. Seit Mitte 2013 werden die zurückgestellten Gesuche abgebaut. Deshalb stieg die Schutzquote 2014 auf 58 %. Die Schutzquote fiel also insbesondere auch wegen der Behandlungsstrategie 2012 tiefer und 2014 höher als im Regelfall aus.)

kungen auf die Anzahl neu geregelter Personen aus dem Asylbereich, die Anspruch auf Integrationsleistungen haben.

Rund 71% (116'241 Personen) der ständigen und nichtständigen ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton sind im Besitz einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), davon sind 1'307 anerkannte Flüchtlinge. Rund 25,5 % oder 42'145 Personen verfügen über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), davon sind 2'091 Personen anerkannte Flüchtlinge.<sup>9</sup>



**Abbildung 1: Ständige und nichtständige ausländische Wohnbevölkerung nach Aufenthaltsstatus, Kanton Aargau 2016**

Quelle: SEM-Statistik per 31. Dezember 2016

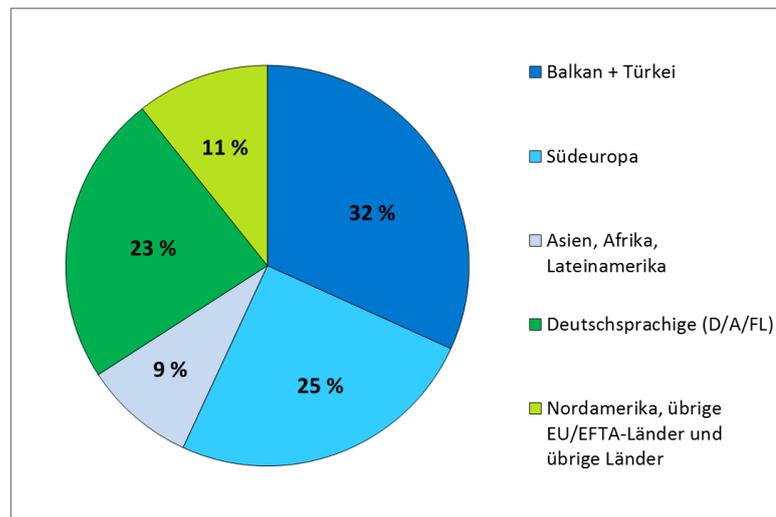
Wie bereits zum Zeitpunkt der Datenerhebung für KIP 1 (2012) stammen im Jahr 2016 rund zwei Drittel (66 %) der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung des Kantons Aargau ursprünglich aus einer der klassischen, sogenannt "alten" Herkunftsregionen des Südens (vgl. Abbildung 2).<sup>10</sup> Obwohl in den vergangenen Jahren vermehrt Ausländerinnen und Ausländer aus West, Ost- und Nordeuropa zugezogen sind und immer noch zuziehen, belief sich der Anteil der neu Zugewanderten aus den "alten" Herkunftsregionen im Jahr 2016 immer noch auf rund 48 % (vgl. Abbildung 3).<sup>11</sup> Charakteristisch für die ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Aargau ist der überdurchschnittlich hohe Anteil an Personen, die aus dem Westbalkan und der Türkei stammen.<sup>12</sup>

<sup>9</sup> Statistik SEM per 31. Dezember 2016. Die prozentualen Anteile nach Aufenthaltsstatus richten sich nach der Gesamtheit der ständigen und der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung des SEM per 31. Dezember 2016 und weichen von den kantonalen Zahlen ab.

<sup>10</sup> Vgl. Statistik SEM per 31. Dezember 2016 sowie DUBACH, PHILIPP ET AL, Sozialbericht des Kantons Aargau. Schlussbericht im Auftrag des Departements Gesundheit und Soziales des Kanton Aargau, Büro Bass, Bern 2012, Seite 233. Zu den alten Herkunftsländern werden die klassischen Auswanderungsländer des Mittelmeerraums sowie Teile Asiens, Lateinamerikas und Afrikas gezählt.

<sup>11</sup> Vgl. Statistik SEM per 31. Dezember 2016.

<sup>12</sup> Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM), Gestaltungsspielräume im Föderalismus: Die Migrationspolitik in den Kantonen, Bern 2011, Seite 23.



**Abbildung 2: Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationalität, Kanton Aargau 2016**

Quelle: SEM-Statistik per 31. Dezember 2016

### 2.3 Zuwanderung ausländischer Personen in die ständige Wohnbevölkerung

Die Einwohnerzahl des Kantons Aargau hat in den Jahren 2000–2016 um 114'762 Personen (+21 %) zugenommen. Das Wachstum war somit im Kanton Aargau stärker als in der gesamten Schweiz (+16,5 %) im gleichen Zeitraum.<sup>13</sup> Wie in allen Kantonen fusst der Hauptfaktor dieses Wachstums auch im Kanton Aargau auf dem Einwanderungsüberschuss aus dem Ausland<sup>14</sup>, wengleich der Aargau auch bei der Zuwanderung der Ausländerinnen und Ausländer aus anderen Kantonen im letzten Jahrzehnt ein beliebtes Ziel war.<sup>15</sup>

Im Jahr 2016 sind 8'575 ausländische Personen in den Kanton Aargau eingewandert, wobei unter Berücksichtigung der Wegzüge für das Jahr 2016 ein Plus von 4'685 Personen resultiert (Wanderungssaldo).<sup>16</sup> 72 % oder 6'205 der Neuzuziehenden stammten 2016 aus einem EU/EFTA-Staat, 28% oder 2'370 Personen aus einem Drittstaat.<sup>17</sup> Von denjenigen Personen, die aus einem EU/EFTA-Staat in den Aargau gezogen sind, stammen 2'178 Personen oder rund 35 % aus einem deutschsprachigen Land. Dieser Anteil lag im Jahr 2012 noch bei rund 49 %, was einer Reduktion von rund 14 % entspricht.<sup>18</sup> Insgesamt lag der Anteil deutschsprachiger Personen an der Zuwanderung im Jahr 2016 bei rund 25 %, was ein Rückgang um 12 % gegenüber 2012 bedeutet.<sup>19</sup> Anteilsmässig gestiegen ist die Zuwanderung gegenüber 2012 also insbesondere aus den nicht deutschsprachigen EU/EFTA-Ländern (+8 %), zudem aus Asien, Afrika und Lateinamerika (+3 %), Südeuropa (+2 %) sowie dem Balkan und der Türkei (+1 %).

Rund die Hälfte der insgesamt 8'575 Personen zog in den Kanton Aargau, weil sie eine Arbeit aufgenommen oder eine Arbeitsbewilligung erhalten hat (4'225 Personen oder 49,3 %).<sup>20</sup> Der zweithäufigste Grund für die Einwanderung in den Aargau war auch im Jahr 2016 der Familiennachzug, der mit 3'238 Personen oder 37,8 % zu Buch schlägt. Der grössere Teil der aus EU/EFTA-Staaten Zu-

<sup>13</sup> Vgl. Statistik Aargau per 31. Dezember 2016 sowie Statistik BFS am Ende des 3. Quartals 2016, (STATPOP Quartalsproduktion).

<sup>14</sup> Vgl. BFS, Demos, Demografisches Porträt der Regionen, Nr.1, Neuchâtel 2015, Seite 5.

<sup>15</sup> EKM, 2011, Seite 23. sowie BFS, Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone 2015–2045, Neuchâtel 2016, Seiten 19 ff.

<sup>16</sup> Vgl. Statistik SEM per 31. Dezember 2016.

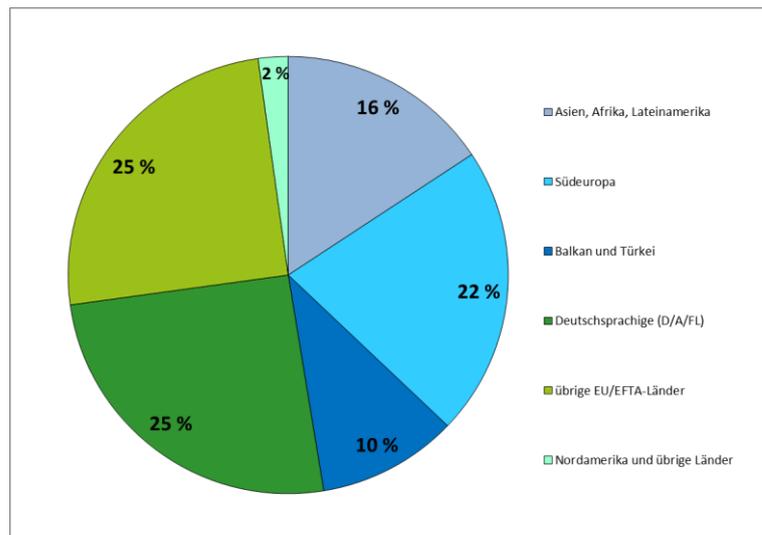
<sup>17</sup> Statistik SEM per 31. Dezember 2016.

<sup>18</sup> Statistik SEM per 31. Dezember 2016.

<sup>19</sup> Statistiken SEM per 31. Dezember 2012 und per 31. Dezember 2016.

<sup>20</sup> Statistik SEM per 31. Dezember 2016.

gewanderten kam aufgrund einer Arbeitstätigkeit (66,5 %), die Mehrheit der zugewanderten Drittstaatsangehörigen im Rahmen des Familiennachzugs (62,9 %).<sup>21</sup>



**Abbildung 3: Aus dem Ausland zugewanderte ausländische Personen nach Nationalität, Kanton Aargau 2016**

Quelle: SEM-Statistik per 31. Dezember 2016

## 2.4 Schlussfolgerungen

Die Zusammensetzung der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton Aargau hat sich seit der Datenerhebung für die erste Periode des KIP im Jahr 2012 qualitativ kaum verändert. Obwohl die neue Zuwanderung aus EU-/EFTA-Staaten in den letzten Jahren zugenommen hat, stammte auch 2016 noch immer fast jede zweite aus dem Ausland zuziehende Person (48 %) aus einer der klassischen Herkunftsregionen des Südens (vgl. Abbildung 3).

Signifikante Abweichungen zu den Zahlen von 2012 lassen sich in zwei Bereichen feststellen: im Asylbereich und beim Rückgang der Zuwanderung von deutschsprachigen Personen aus EU/EFTA-Ländern. Die anteilmässige Zunahme der nicht deutschsprachigen Zugewanderten aus den übrigen EU/EFTA-Ländern sowie aus den alten Herkunftsländern ist insbesondere bei den Angeboten in den Bereichen Information sowie Sprachförderung zu berücksichtigen. Zudem werden die Herausforderungen in der arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Integration von anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen bei weiterer Zunahme von Personen aus dem Asylbereich bei gleichbleibend hoher Schutzquote weiter steigen.

## 3. Handlungsbedarf

Die Programmperiode des KIP 1 läuft Ende 2017 ab. Der Bund beabsichtigt, in der Programmperiode 2018–2021 neue Programmvereinbarungen mit den Kantonen für die Umsetzung ihrer KIP abzuschliessen und seine finanziellen Beiträge für die spezifische Integrationsförderung in diesem Rahmen an die Kantone auszurichten. Als Grundlage dienen die Zwischenberichte zum KIP 1 und die Eingaben der Kantone für das KIP 2. Die Rahmenbedingungen (formal, inhaltlich, finanziell) des Bundes für das KIP 2 liegen mit dem Grundlagenpapier vom 25. Januar 2017 vor. Die kantonalen Eingaben für das KIP 2 erfolgen bis Ende Mai 2017.

<sup>21</sup> Statistik SEM per 31. Dezember 2016.

Der Kreditbeschluss des Grossen Rats muss bis Sommer 2017 vorliegen, da er dem Ausgabenreferendum unterliegt und die beteiligten Gemeinden, Institutionen und Leistungserbringer über die Weiterführung und Finanzierung der Massnahmen ab 2018 Klarheit benötigen.

Aufgrund der Erfahrungen der ersten drei Programmjahre und der demografischen Entwicklung im Aargau ist der Regierungsrat überzeugt, dass neben den Angeboten in den Regelstrukturen weiterhin gezielte Massnahmen in der spezifischen Integrationsförderung erforderlich sind, um die berufliche und soziale Integration und damit eine nachhaltige wirtschaftliche Unabhängigkeit der Migrantinnen und Migranten zu unterstützen. Dies gilt in besonderem Masse für die anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge sowie die vorläufig aufgenommenen Personen. Der Regierungsrat erachtet es daher als unerlässlich, dass das Integrationsprogramm weitergeführt wird.

Ausserdem haben das Departement Volkswirtschaft und Inneres, das Departement Bildung, Kultur und Sport und das Departement Gesundheit und Soziales unter Federführung des Departements Bildung, Kultur und Sport ein Umsetzungskonzept für schulische und berufsbildende Massnahmen für spätimmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene erarbeitet, das vom Regierungsrat genehmigt wurde. Eine der dabei vorgesehenen Massnahmen ist die Einführung einer Integrationsvorlehre, ein Projekt mit Beteiligung des Bundes für die Jahre 2018–2021 ausserhalb des KIP. Die Integrationsvorlehre richtet sich an Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene im Alter von über 21 Jahren mit realen Chancen auf eine berufliche Grundbildung (Eidgenössisches Berufsattest [EBA], Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis [EFZ]). Voraussichtlich wird dem Grossen Rat im 3. Quartal 2017 eine Einzelvorlage dazu unterbreitet.

## **4. Ergebnisse aus der Anhörung**

### **4.1 Allgemein**

Insgesamt wurden 31 Fragebogen retourniert. Davon kamen acht von politischen Parteien, sieben von Gemeinde- und Regionalplanungsverbänden, zwei von einzelnen Gemeinden, zwei von Arbeitgeber-/ Wirtschaftsverbänden, zwei von Arbeitnehmerverbänden/Gewerkschaften und zehn von Fachstellen/Institutionen/Organisationen.

### **4.2 Quantitative Auswertung**

Der Anhörungsbericht ist grundsätzlich und in weiten Teilen auf positive Resonanz gestossen: Von den 31 Teilnehmenden an der Anhörung haben 27 die Fragen 1–4 zur Weiterführung des KIP, den Schlussfolgerungen aus den ersten Programmjahren, den allgemeinen Grundsätzen sowie den Schwerpunkten in den drei Pfeilern mit "einverstanden" oder "eher einverstanden" beantwortet. Mit den vorgesehenen kantonalen Mitteln sind zwölf Teilnehmende einverstanden, zwölf Teilnehmende finden die Mittel zu tief oder eher zu tief, für fünf sind sie zu hoch oder eher zu hoch und zwei haben keine Angaben gemacht. Von den acht politischen Parteien sind sieben mit der Vorlage inhaltlich einverstanden oder eher einverstanden. Einzig die SVP lehnt jegliche staatliche Integrationsförderung ab. Was die Kredithöhe anbelangt, so sind CVP, FDP, Die Liberalen, GLP und BDP einverstanden oder eher einverstanden. SP und Grüne sind nicht oder eher nicht einverstanden, da der Beitrag zu tief sei, während SVP und EDU dagegen oder eher dagegen sind, weil der Beitrag zu hoch sei.

### **4.3 Qualitative Auswertung**

Zu den einzelnen Fragen gab es verschiedene Bemerkungen, Anregungen und Forderungen. Die wichtigsten werden nachstehend zusammengefasst und kurz kommentiert:

- Verschiedene Rückmeldungen verlangen, dass vorläufig aufgenommene Personen keinen Zugang zu Integrationsangeboten haben sollten, da diese mittelfristig das Land wieder verlassen müssten.

Bund, Kanton und Gemeinden haben den gesetzlichen Auftrag zur Integrationsförderung von vorläufig aufgenommenen Personen sowie anerkannten Flüchtlingen. Der Bund zahlt den Kantonen zur beruflichen und sozialen Integration eine sogenannte Integrationspauschale, die zweckgebunden für diese Zielgruppe einzusetzen ist (Art. 55 Abs.2 AuG, Art. 18 VIntA). Die Integration dieser Personengruppe macht Sinn, da ein Grossteil der vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz bleiben wird. Gelingt die Integration, können erhebliche Sozialhilfekosten eingespart werden. Es ist jedoch festzuhalten, dass die im Kredit beantragten Mittel nicht zur Integrationsförderung dieser Zielgruppe eingesetzt werden, diese erfolgt ausschliesslich im Rahmen der Integrationspauschalen des Bundes. Die Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen ist somit nicht Bestandteil des Kredits.

- Von verschiedenen Seiten wird vorgebracht, dass der Fokus zu stark bei den schulungsgewohnten Migrantinnen und Migranten liegt. Insbesondere bei der Sprachförderung sollten vermehrt auch Angebote für Schulungswohnte subventioniert werden.

Grundsätzlich wäre es hilfreich, wenn auch Angebote für Gutqualifizierte subventioniert werden könnten. Angesichts der begrenzten finanziellen Mittel ist der Regierungsrat jedoch gezwungen, Schwerpunkte zu setzen. Diese setzt er bei den Schulungsgewohnten, welche auf mehr Unterstützung angewiesen sind, während Lerngewohnte mit Lern-Apps, Büchern und Internet den Spracherwerb im Selbststudium vertiefen können. Zudem erachtet der Regierungsrat mit Blick auf Sozialhilfekosten Massnahmen zur Erhöhung der Chancen auf den Arbeitsmarkt für schulungsgewohnte Personen als dringlicher.

- Andere Stellungnahmen weisen darauf hin, dass bereits bei den Asylsuchenden mit der Integration anzusetzen sei, um Fehlentwicklungen wie die Gewöhnung an Sozialhilfeleistungen etc. zu verhindern. Insbesondere wird der Zugang zu den Sprachförderungs- und Arbeitsmarktintegrationsangeboten gewünscht.

Aufgrund der Vorgaben des Bundes können die Mittel des KIP nicht für Asylsuchende (Status N) eingesetzt werden. Um für diese Zielgruppe dennoch minimale Angebote im Bereich Information, Spracherwerb und Beschäftigung zur Verfügung stellen zu können hat der Regierungsrat im April 2016 im Rahmen der Taskforce Flüchtlingswesen Mittel aus dem Swisslos-Fonds für gemeinnützige Projekte in den Gemeinden gesprochen und zur Stärkung der Freiwilligenarbeit einen Unterstützungsbeitrag für regionale Koordinationsstellen bewilligt.

- Bei der Priorisierung der einzelnen Pfeiler und Förderbereiche gingen verschiedene, sich teilweise widersprechende Rückmeldungen ein: Während beispielsweise die einen der Anlaufstelle Integration Aargau (AIA) mehr Autonomie übertragen und sie sowie die dezentralen Angebote stärken wollen, sehen andere genau in diesen Bereichen Sparpotenzial. Es gibt vereinzelt Vorschläge, den Einsatzbereich der Integrationsvereinbarungen auszudehnen, das Case Management Integration zu stärken und die frühe Förderung auszubauen, während andere den Schwerpunkt einzig auf Sprache und Arbeitsmarkt legen wollen.

Mit der vorliegenden Botschaft zu KIP 2 trägt der Regierungsrat der angespannten Finanzlage des Kantons Rechnung. Nicht alles was wünschenswert wäre, kann auch umgesetzt werden. Im Bereich Information und Beratung setzt der Regierungsrat den Schwerpunkt bei der AIA und den dezentralen Angeboten: Als verwaltungsexterne Beratungsstelle stellt die AIA ein niederschwelliges Angebot dar, das für Migrantinnen und Migranten, aber auch für verschiedene Akteure und Institutionen im Integrationsbereich wichtig ist. Über die zentralen Tätigkeitsfelder der Beratung von Migrantinnen und Migranten, Behörden, Fachstellen, Institutionen, der Dokumentation sowie der Vernetzung der verschiedenen Akteure besteht ein Leistungsvertrag. In diesem Rahmen kann die AIA Schwerpunkte setzen, die jeweils in Jahresvereinbarungen festgehalten werden. Die bereits bestehenden dezentralen Angebote, die in Zusammenarbeit mit den Gemeinden aufgebaut wurden oder derzeit in Planung sind, möchte der Regierungsrat weiterhin unterstützen und so insbesondere die Information und Beratung vor Ort und in der Region als wichtige Voraussetzung

für eine gelingende Integration stärken. Ein gewichtiger Schwerpunkt liegt in der lokalen, regionalen und zentralen Sprachförderung. Um die Mittel möglichst effektiv und effizient einzusetzen, werden die regionalen und zentralen Sprachkurse öffentlich ausgeschrieben und es wird bei allen Angeboten eine möglichst hohe Auslastung verlangt. Im Pfeiler 3 liegt der Schwerpunkt auf den Angeboten der gesellschaftlichen Integration vor Ort, welche stark von der Freiwilligenarbeit leben und einen wichtigen Beitrag zur Integration leisten. Die Tatsache, dass von den 31 eingegangenen Antworten 25 mit der Stossrichtung des Regierungsrats einverstanden oder eher einverstanden sind, legt nahe, dass der eingeschlagene Weg in der aktuellen Situation richtig ist.

- Verschiedene Rückmeldungen weisen darauf hin, dass vor einer erneuten Verlängerung des Programms mehr Aussagen zu Kosten und Nutzen, zur Wirkung im Bereich Arbeitsmarkt und Nutzen im Bereich Sprache erwartet werden.

Diesem Anliegen wird Rechnung getragen, in dem im Monitoring die entsprechenden Indikatoren erfasst werden: Im Bereich Sprachförderung werden die Auslastung der Kurse, Erfüllungsquote (Anwesenheit während des Kurses) sowie der Sprachfortschritt erhoben. Im Rahmen der Integrationsvereinbarungen beim Familiennachzug aus Drittstaaten haben die Personen eine Bescheinigung des Kursbesuchs inklusive Sprachniveau einzureichen. Bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen sind die Anbieter der subventionierten Sprachkurse wie Alphabetisierung- sowie Deutsch und Integrationskursen angehalten, Abwesenheiten oder allfällige Auffälligkeiten eines Kursteilnehmers der zuständigen Stelle bei der Gemeinde oder in der Unterkunft zu melden. Im Bereich Arbeitsmarkt wird nebst der Anzahl der Einsatzplätze auch die Zahl der erfolgten Übertritte in den ersten Arbeitsmarkt erfasst. Weitere Möglichkeiten zur besseren Erfassung von Nutzen und Wirkung der Massnahmen werden im Hinblick auf die Weiterführung des KIP 2 geprüft.

## **Fazit**

Die grossmehrheitliche Zustimmung aus der öffentlichen Anhörung zeigt, dass der Kanton mit der Integrationsförderung im Rahmen des KIP auf dem richtigen Weg ist und sich keine wesentlichen Anpassungen an der Vorlage aufdrängen. Angesichts der schwierigen Finanzlage des Kantons können keine zusätzlichen Mittel eingesetzt werden, auch wenn dies in einzelnen Bereichen sachlich nötig wäre. Jede weitere Kürzung würde die ordentliche Aufgabenerfüllung im Bereich der Integrationsförderung infrage stellen beziehungsweise ernsthaft gefährden. Zudem könnten die von Bund und KdK vorgegebenen Programmziele nicht mehr erreicht werden und es wäre fraglich, ob der Bund unter diesen Voraussetzungen mit dem Kanton überhaupt eine Vereinbarung abschliessen würde.

## **5. Grundprinzipien der Integrationspolitik**

### **5.1 Integrationsverständnis**

Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und der gegenseitigen Achtung und Toleranz (Art. 4 Abs. 1 AuG).

Eine erfolgreiche Integration setzt den Willen und die Bereitschaft der Ausländerinnen und Ausländer voraus, sich zu integrieren und sich mit den Lebensbedingungen in der Schweiz aktiv auseinanderzusetzen. So wird von ihnen erwartet, dass sie ihren Beitrag zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit leisten, die am Wohnort gesprochene Landessprache lernen und die rechtsstaatlichen Normen und demokratischen Grundprinzipien respektieren (Art. 4 Abs. 4 AuG; Art. 4 VIntA). Mit Blick auf die einheimische Bevölkerung wird Offenheit und ein Klima des gegenseitigen Respekts und der Wertschätzung vorausgesetzt (Art. 4 Abs. 1 und 3 AuG).

Bund, Kantone und Gemeinden verpflichten sich, günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben zu schaffen. Bei der Integration arbeiten die Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden, die Sozialpartner, die Nichtregierungsorganisationen (NGO) und Ausländerorganisationen zusammen (Art. 53 AuG).

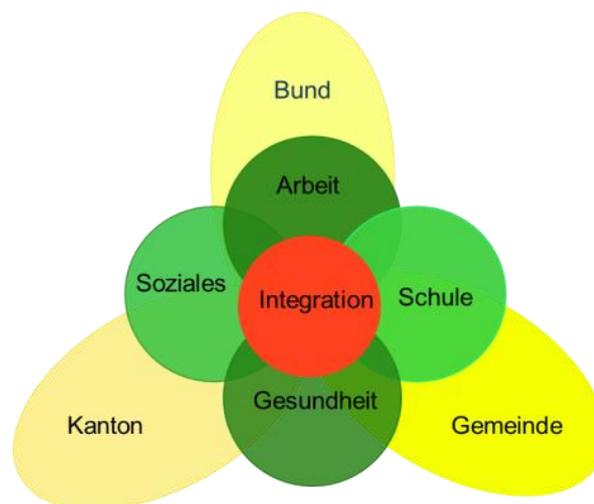
*"Unsere gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen sind einem noch nie dagewesenen Wandel ausgesetzt. Wir haben es in der Realität mit der Komplexität, der geforderten Flexibilität, der Mobilität und der Geschwindigkeit zu tun. Eine menschliche und strukturierte Organisation für das Miteinander und Nebeneinander wird mit dem KIP 2 optimal unterstützt. Wir halten uns gemeinsam an die Werte und an die Integrationsregeln, das Ziel ist das Gelingen."*

**Renate Gautschy**, Grossrätin und Gemeindeammann Gontenschwil

## 5.2 Integrationsförderung als Querschnitts- und Verbundaufgabe

Integrationsförderung ist eine Querschnittsaufgabe und findet in erster Linie vor Ort, in den relevanten Regelstrukturen wie beispielsweise Schule, Berufsbildung oder Arbeitsmarkt statt (Art. 2 Abs. 2 und 3 VIntA). Komplementär dazu wirkt die spezifische Integrationsförderung, die einerseits das Angebot der Regelstrukturen ergänzt beziehungsweise vorhandene Lücken schliesst (zum Beispiel Sprachförderung von spätimmigrierten Jugendlichen, für Erwachsene ausserhalb der Berufsbildung, für die berufliche Integration von anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen sowie vorläufig aufgenommenen Personen).

Integrationspolitik ist eine Verbundaufgabe, die Bund, Kanton und Gemeinden gemeinsam wahrnehmen und die für alle drei Staatsebenen einen gesetzlichen Auftrag zur Förderung der Integration beinhaltet (Art. 53 AuG), wie die nachstehende Grafik zeigt.



**Abbildung 4: Integration als Querschnitts- und Verbundaufgabe**

Mit Wirkung ab 2014 hat der Bund gemeinsam mit den Kantonen unter dem Dach der KdK die strategischen Ziele der Integrationsförderung festgelegt und unterstützt die spezifische Integrationsförderung in den Kantonen seither mit mehrjährigen Programmvereinbarungen (vgl. dazu Ziffer 1).

Die Kantone konkretisieren die strategischen Programmziele entsprechend ihrer besonderen Gegebenheiten im Rahmen ihrer KIP und sind für die Umsetzung verantwortlich.

Der Bund richtet dem Kanton für die Integrationsförderung verschiedene Beiträge aus:

- Beitrag für die spezifische Integrationsförderung gemäss Art. 55 Abs. 3 AuG. Die Höhe der Bundesmittel ist an die grundsätzliche Bedingung geknüpft, dass auch der Kanton und die Gemeinden Mittel im gleichen Umfang einsetzen.
- Eine einmalige, zweckgebundene Integrationspauschale von Fr. 6'000.– pro vorläufig aufgenommene Person, pro anerkannten Flüchtling und pro schutzbedürftige Person mit Aufenthaltsbewilligung für die berufliche Integration und den Spracherwerb gemäss Art. 55 Abs. 2 AuG.

Die Gemeinden sind gemäss AuG verpflichtet, bei der Integrationsförderung mitzuwirken (Art. 53 Abs. 1 und 5 AuG). Diese Verpflichtung wird im Kanton Aargau weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsstufe konkretisiert, da sich der Bedarf nach Integrationsförderung je nach Grösse, Ausländeranteil und Bevölkerungsstruktur einer Gemeinde stark unterscheidet. Gemeinden haben folglich einen grossen Ermessensspielraum bei der Gestaltung der kommunalen Integrationsförderung. Der Kanton unterstützt sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe.

In der kantonalen Verwaltung sind es primär das Departement Volkswirtschaft und Inneres, das Departement Bildung, Kultur und Sport sowie das Departement Gesundheit und Soziales, welche die Integrationsmassnahmen im Rahmen der Regelstrukturen umsetzen und in der spezifischen Integrationsförderung eng zusammenarbeiten. Für die Steuerung der spezifischen Integrationsförderung ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres zuständig.

Viele weitere Beteiligte leisten im Kanton Aargau einen massgeblichen Beitrag zu einer erfolgreichen Integration:

- Migrantenorganisation
- Vereine und Organisationen
- Kirchliche Institutionen
- Fachleute und Beratungsstellen
- Anbieter von Kursen und arbeitsmarktlichen Massnahmen.

Viele der Integrationsangebote leben davon, dass sich Freiwillige mit grossem Engagement einsetzen.

### **5.3 Spezifische Integrationsförderung**

Die spezifische Integrationsförderung richtet sich insbesondere an spezielle Personengruppen, welche aufgrund fehlender Voraussetzungen die bestehenden Angebote der Regelstruktur nicht nutzen können.

Die nachstehende Grafik (Abbildung 5) stellt schematisch den Integrationsprozess dar:

Die grünen Grafikelemente bezeichnen den Integrationsweg von Migrantinnen und Migranten, welche die Angebote der Regelstrukturen nutzen können. Sie beschaffen sich die nötigen Informationen, lernen Deutsch bei einem kommerziellen Anbieter, knüpfen Kontakte und vernetzen sich, haben eine Arbeitsbewilligung beziehungsweise finden aufgrund ihrer Qualifikation rasch eine Arbeit und einen entsprechenden Platz in der Gesellschaft. Sie sind imstande, ihre Kinder auf die Schule vorzubereiten und sie während der Schulzeit adäquat zu begleiten. Sie verfügen über einen Berufs- oder akademischen Abschluss, sind unserem kulturellen Verständnis nahe oder können sich aufgrund ihrer Herkunft und Bildung rasch anpassen. Sie beanspruchen keine Angebote der spezifischen Integrationsförderung, da sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration bereits mitbringen. Dies trifft auf den grössten Teil der jährlich in den Kanton zuwandernden Personen zu.

Die gelben Grafikelemente stellen den Prozess bei Migrantinnen und Migranten dar, welche die Angebote der Regelstrukturen nicht ohne zusätzliche Unterstützung nutzen können, weil ihnen die Voraussetzungen dazu fehlen. Sie haben häufig wenig Kontakte oder Beziehungspersonen, die ihnen

die nötigen Alltagsinformationen vermitteln könnten. Sie haben oft in ihrer Muttersprache einen schmalen Wortschatz und können manchmal weder lesen noch schreiben. Sie können deshalb keine kommerziellen Sprachkurse besuchen, da sie dem Unterricht nur schwer folgen können. Ihre Herkunftskultur unterscheidet sich stark von unserem kulturellen Verständnis (beruflich, religiös, im Alltag). Sie kennen unser Schulsystem nicht, verstehen oft die Informationen nicht und können daher ihre Kinder bisweilen nur ungenügend auf die Schule vorbereiten oder sie während der Schulzeit wirksam begleiten. Häufig haben sie keine Berufsbildung oder die Berufsabschlüsse entsprechen nicht den hiesigen Anforderungen. Sie finden nur schwer eine Arbeit und sind daher oft von der Sozialhilfe abhängig.

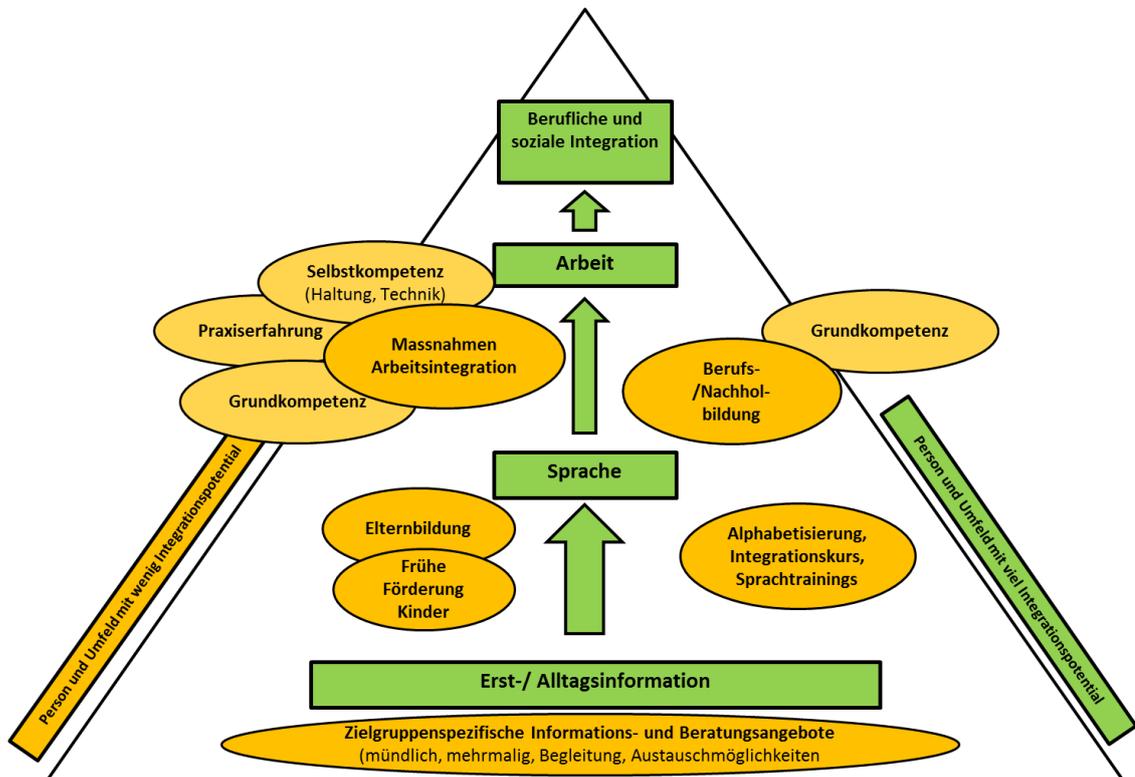


Abbildung 5: Schematische Darstellung Integrationsprozess

#### 5.4 Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Integration geschieht primär vor Ort, in den Gemeinden, wo die Menschen leben, die Kinder zur Schule gehen, wo Behördengänge nötig werden etc. Nach der Bewilligung des Kredits für das KIP 1 durch den Grossen Rat am 13. August 2013 wurden daher Grundsätze zur Zusammenarbeit mit Vertretungen der Gemeinden und in gemischten Gremien Kanton – Gemeinden (Fachausschuss des Departements Volkswirtschaft und Inneres und Koordinationsgremium Kanton – Gemeinden) diskutiert und festgelegt.<sup>22</sup> An zwei Grossveranstaltungen wurden den Gemeinden die Grundsätze vorgestellt. Die wichtigsten Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Bereich der Integrationsförderung sind:

- Die Gemeinden bestimmen Art und Umfang der Integrationsförderung gemäss ihrem Bedarf.
- Der Kanton zahlt den Gemeinden Beiträge an Massnahmen der Integrationsförderung. Er erwartet von den Gemeinden, dass sie sich – je nach Förderbereich – ebenfalls beteiligen.
- Die Gemeinden bestimmen eine Ansprechperson für Integrationsfragen in ihrer Gemeinde.

<sup>22</sup> Das Grundlagenpapier ist online abrufbar unter [www.ag.ch/migrationsamt](http://www.ag.ch/migrationsamt) > Integration > Angebote für Gemeinden > Mehr zum Thema > Grundlagenpapier zur Zusammenarbeit Kanton – Gemeinden im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms KIP

- Bei der Umsetzung des KIP 1 werden die vorhandenen Strukturen und bereits bestehende Angebote, soweit möglich, berücksichtigt.
- Im KIP 1 werden Schwerpunkte gesetzt bei der Erstinformation, der Sprachförderung und der Beratung (Standortbestimmung, Aufbau von Netzwerken von Schlüsselpersonen, Aufbau von dezentralen Informations- und Beratungsangeboten).
- Die Planung und Umsetzung der Massnahmen geschieht in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Akteuren der Integrationsförderung.

Bei der Umsetzung des KIP 1 wurden die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Gemeinden entsprechend berücksichtigt.

*"Mit der Standortbestimmung hat der Gemeinderat Wettingen in Erfahrung gebracht, wo Defizite bei der Integrationsförderung liegen und welche Massnahmen ergriffen werden müssen. Dafür wurde ein partizipativer Ansatz gewählt. Alle wesentlichen Akteure, Organisationen und Anspruchsgruppen, die in Wettingen mit dem Thema in Kontakt sind, wurden an zwei Workshops eingeladen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen einzubringen. Das niederschwellige Vorgehen aktivierte sehr viele Personen. Sie konnten ihre Erfahrungen einbringen, Bedürfnisse formulieren und wir kamen rasch zu den wesentlichen Erkenntnissen und zu konkreten Handlungsansätzen. Das grosse Engagement der Teilnehmenden für das Thema hat uns sehr positiv überrascht. Vor allem hat es aber gezeigt, dass die Kommunikation und die Vernetzung der verschiedenen Organisationen und Angebote bei Planung und Umsetzung der Angebote sehr wichtig sind."*

**Antoinette Eckert**, Grossrätin und Vizeammann Wettingen

## 6. Aktuelle Situation KIP 1

### 6.1 Umsetzungsorganisation KIP 1

Für die Umsetzung des KIP ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres zuständig. Es stellt das Controlling der Umsetzungsmassnahmen und der Zielerreichung der im KIP definierten strategischen Ziele und Teilziele über ein halbjährliches Monitoring sicher.

Die Integrationsförderung ist jedoch eine Querschnittsaufgabe, die in allen Departementen, insbesondere im Departement Volkswirtschaft und Inneres, im Departement Bildung, Kultur und Sport sowie im Departement Gesundheit und Soziales wahrgenommen wird. Vor Ort sind es die Gemeinden, die eine entscheidende Rolle in der Integration spielen, nebst den vielen verschiedenen Organisationen und Institutionen sowie Privatpersonen und Freiwilligen, die sich engagieren. Der Koordination kommt daher eine grosse Bedeutung zu. Innerhalb der kantonalen Verwaltung erfolgt diese Koordination auf zwei Ebenen: Die strategische Steuerung unter der Leitung des Departements Volkswirtschaft und Inneres erfolgt durch den Steuerausschuss KIP, in welchem die Generalsekretäre des Departements Volkswirtschaft und Inneres, des Departements Bildung, Kultur und Sport und des Departements Gesundheit und Soziales, die zuständige Stabsmitarbeiterin des Departements Volkswirtschaft und Inneres sowie der Amtsleiter des Amtes für Migration und Integration vertreten sind. Auf der operativen Ebene ist die interdepartementale Fachgruppe für Integrationsfragen (FIF) mit Vertretungen der verschiedenen Abteilungen und Fachstellen für Austausch und Koordination der verschiedenen Aufgaben zuständig. Beide Gremien stellen die Vernetzung zwischen den verschiedenen Tätigkeitsbereichen und Projekten sicher.

Die Migrationskommission, ein regierungsrätliches Beratungsgremium, befasst sich seit 2009 mit migrationspolitischen Fragen. Sie begleitet das KIP seit Beginn der Arbeiten im Jahr 2011 und nach Genehmigung durch den Grossen Rat dessen Umsetzung und ist auch im Rahmen der Erarbeitung des KIP 2 einbezogen.

Die Gemeinden als wichtige Partner in der Integrationsförderung waren nicht nur bei der Entwicklung des KIP und der Erarbeitung der Grundlagen zur Zusammenarbeit (vgl. Kapitel 5.4) mit einbezogen. In den vergangenen drei Programmjahren wurden punktuell auch die Koordinationsgremien des Kantons, der Fachausschuss des Departements Volkswirtschaft und Inneres und das Koordinationsgremium Kanton – Gemeinden insbesondere zum Thema Erstinformation befragt. Mit Gemeinden, die sich an KIP-Angeboten beteiligten, führt das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau bilaterale Gespräche und wirkt unterstützend bei der Umsetzung von Vorhaben mit.

Die Zusammenarbeit mit den weiteren Akteuren der Integrationsförderung, den NGO, Vereinen, Verbänden und Organisationen erfolgt primär auf der Projektebene gestützt auf Leistungsvereinbarungen mit den verschiedenen Trägern. Diese werden jährlich zu einem gemeinsamen Austauschtreffen und bei Bedarf zu weiteren Veranstaltungen eingeladen. Die AIA erfüllt seit April 2010 im Auftrag des Kantons einen Grundauftrag in den Bereichen Information, Beratung, Dokumentation und Vernetzung und arbeitet in diesen Bereichen eng mit dem Kanton zusammen.

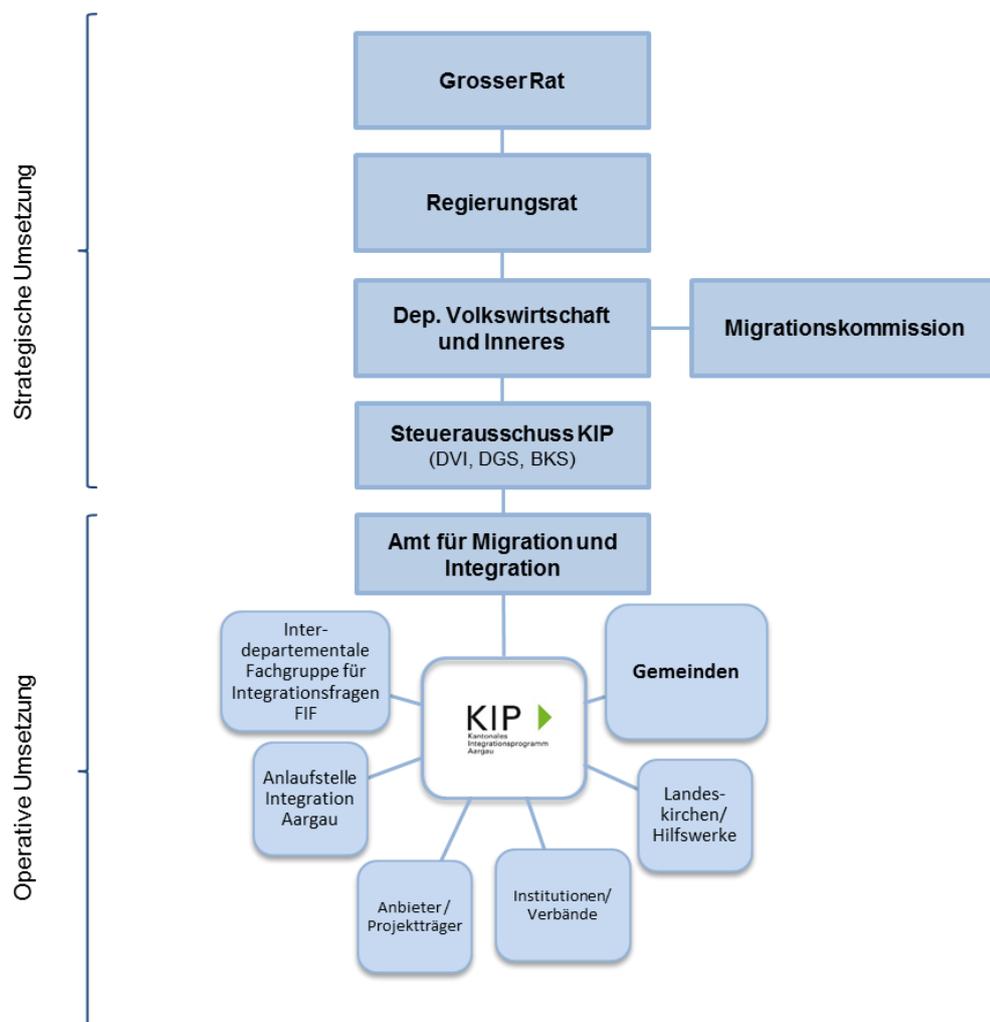


Abbildung 6: Umsetzungsorganisation KIP

## 6.2 Finanzieller Rahmen KIP 1

Die ursprünglich für KIP 1 vorgesehenen Kantonsbeiträge von rund 8 Millionen Franken (vgl. Ziffer 1) wurden im Rahmen der Leistungsanalyse und der Entlastungsmassnahmen für die Periode 2014–2017 um rund 1 Million Franken reduziert. Da die Bundesmittel gemäss Art. 55 Abs. 3 AuG an die grundsätzliche Bedingung geknüpft sind, dass auch der Kanton und die Gemeinden Mittel im gleichen Umfang einsetzen, reduzierte sich auch der Bundesbeitrag um rund 0,5 Millionen Franken.

Demgegenüber erhöhte sich in der laufenden Programmperiode die Integrationspauschale des Bundes aufgrund der angestiegenen Asylgesuchen und der hohen Schutzquote<sup>23</sup>. Diese Mittel sind jedoch zweckgebunden ausschliesslich für die anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommenen Personen zur sprachlichen und beruflichen Integration einzusetzen. Um die Flexibilität des Verpflichtungskredits gegenüber veränderten Bundesbeiträgen zu gewährleisten, wurde vom Grossen Rat eine Anpassungsklausel beschlossen (vgl. dazu GRB Nr. 2016-1424, Beschluss Ziffer 2)

## 7. Stand der Umsetzung KIP 1

Der Bund und die KdK haben im November 2011 ein gemeinsames Grundlagenpapier zur Weiterentwicklung und zum Ausbau der Integrationsförderung verabschiedet, in dem sie sich unter anderem auf drei Pfeiler der Integrationsförderung geeinigt haben.



Abbildung 7: Drei Pfeiler der spezifischen Integrationsförderung

Auf der Basis der drei Pfeiler erarbeitete der Kanton das KIP 1. Bestand und Bedarf erhob er mittels:

- einer Gemeindebefragung
- Hearing-Veranstaltungen in Form von Runden Tischen mit Migrantorganisationen und Akteuren der Integrationsförderung
- Interviews und Workshops mit Fachleuten aus den kantonalen Departementen im Rahmen der FIF.

<sup>23</sup> Anteil Asylgewährungen und vorläufige Aufnahmen bei erstinstanzlichen Asylentscheiden.

Im KIP 1 liegt der Fokus entsprechend der Bestands- und Bedarfsanalyse auf der Zielgruppe der eher bildungsunbewohnten Personen, auf den anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen sowie vorläufig aufgenommenen Personen. Nicht zur Zielgruppe gehören Asylsuchende und Personen ohne Aufenthaltsrecht, also abgewiesene Asylsuchende und sogenannte "Sans Papiers".

Auf der Massnahmenebene liegen die Schwerpunkte des KIP auf den Handlungsfeldern Information, Sprachförderung und Arbeitsmarktintegration, weil sie die zentralen Voraussetzungen für eine erfolgreiche berufliche und soziale Integration sind und sich gegenseitig bedingen.

Die Auswertung der bisherigen Massnahmen im KIP 1 umfasst die Jahre 2014–2016. Trotz dieses knappen Betrachtungszeitraums lassen die Ergebnisse Schlüsse zu, was in der noch laufenden Programmperiode im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten umgesetzt und wie das KIP 2 für die Programmperiode 2018–2021 schwerpunktmässig ausgestaltet werden kann. Die Erfahrung zeigt, dass der Aufbau von geeigneten Strukturen, die Planung und Durchführung von Massnahmen sowie die Informations- und Sensibilisierungsarbeit Zeit brauchen. In den ersten drei Jahren ist es gelungen, wichtige Grundlagen zu schaffen, Massnahmen einzuleiten und umzusetzen. Die wichtigsten Ergebnisse werden nachfolgend entlang der drei Pfeiler und gestützt auf den Aktionsplan KIP 1 ([www.ag.ch/kip](http://www.ag.ch/kip), Aktionsplan Seiten 60 ff.), welcher dem Grossen Rat anlässlich der parlamentarischen Beratung vorlag, dargestellt. Aufgrund der Erfahrungen bei der Umsetzung und den bereits erfolgten Sparmassnahmen wurden bereits im Lauf der ersten Programmjahre Anpassungen vorgenommen, Massnahmen zusammengeführt und Indikatoren angepasst. Ein detaillierter Bericht mit statistischen Angaben und weiteren Erläuterungen zum Stand der Umsetzung KIP 1 ist im Anhang 1 zu finden.

## **7.1 Pfeiler 1: Information und Beratung**

Dieser Pfeiler umfasst Massnahmen in den Bereichen Erstinformation, Integrationsförderbedarf (Integrationsvereinbarung und Case Management Integration, Beratung und Schutz vor Diskriminierung).

### **Einleitung**

Rasche (Erst-) Information ist eine Voraussetzung für eigenverantwortliches Handeln zu Beginn eines Integrationsprozesses. Sie umfasst Informationen über Rechte und Pflichten, Werte und Kultur, Alltagswissen wie Wohnen, Schule, Gesundheit, Berufsbildung, Arbeitsmarkt und soll den neuzugezogenen Migrantinnen und Migranten in geeigneter Form vermittelt werden.

Der Integrationsbedarf soll bei denjenigen Personen, bei denen dies rechtlich zulässig ist, möglichst rasch abgeklärt werden. Die Migrantinnen und Migranten sollen gezielt beraten und geeigneten Integrationsmassnahmen zugeführt werden.

Informations- und Beratungsangebote sollen auch während des Integrationsprozesses zur Verfügung stehen, da viele Fragen und Probleme erst nach einer gewissen Zeit oder in einer konkreten Situation auftauchen. Die Informations- und Beratungsangebote sollen neben den Migrantinnen und Migranten auch den Institutionen der Regelstruktur, den Gemeinden, Fachleuten sowie der Bevölkerung allgemein bei Fragen zur Integration zur Verfügung stehen. Dazu gehören auch die Information zu Fragen der kulturellen Vielfalt und die Beratung von Opfern rassistischer Diskriminierung.

*"In der Stadt Baden leben Menschen aus 107 Nationen. Baden als weltoffene Stadt pflegt eine aktive Willkommenskultur und unterstützt die aus dem Ausland neu zugezogenen Einwohnerinnen und Einwohner, sich in Baden rasch zurechtzufinden. Das Team des Stadtbüros vermittelt in individuellen Willkommengesprächen Informationen zum Leben in der Schweiz, in Baden, zu Integrationsangeboten und zu Fachstellen. Nebst informativen Flyer und Broschüren bilden die Themenfelder der kantonalen Integrations-Website **"hallo-aargau.ch"** einen wichtigen Bestandteil. Mit diesem Mix können Fragen zur Integration kompetent beantwortet oder bei speziellen Anliegen kann gezielt auf be-*

stehende Stellen aufmerksam gemacht werden. Die individuellen Willkommensgespräche sind freiwillig. Das Feedback der neu zugezogenen Einwohnerinnen und Einwohner, die das Angebot genutzt haben, ist durchwegs sehr positiv."

**Yvonne Haller**, Leiterin Stadtbüro Baden

Massnahmen	Kommentar	Zielerreichung		
		hoch	mittel	tief
<b>Erstinformation</b>	vgl. Anhang 1, Seiten 2 ff.			
Migrantinnen und Migranten stehen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung zu Fragen des Alltags, der Sprachförderung und der beruflichen Integration	<p>Der Kanton hat mit der informativen mehrsprachigen Homepage "hallo-aargau.ch" eine Internetplattform geschaffen, welche innert kurzer Zeit eine beachtliche Benutzerfrequenz aufweist und sowohl von Migrantinnen und Migranten als auch von Institutionen der Regelstruktur genutzt wird. Den Gemeinden wurden Flyer und Magnete zu "hallo-aargau.ch" zur Verfügung gestellt, welche sie auflegen oder den Neuzuziehenden abgeben können. Veranstaltungen zu "hallo-aargau.ch" in Zusammenarbeit mit dem Verband Aargauer Einwohnerdienste (VAE) sind auf ein positives Echo gestossen. Mit Erfolg wurden Veranstaltungen für spezielle Sprachgruppen (Tigrinya, Arabisch und Spanisch) zur Vermittlung von Informationen über Rechte und Pflichten, Werte und Kultur, Alltagswissen zu Themen wie Wohnen, Schule, Gesundheit, Berufsbildung, Arbeitsmarkt durchgeführt.</p> <p><i>"An hallo-aargau.ch finde ich vor allem gut, dass so viele verschiedene Themen behandelt werden. Diese Vielseitigkeit finde ich gut, denn es gibt so viel Neues zu verstehen."</i></p> <p><b>Gema Ciudad</b>, Nutzerin von "hallo-aargau.ch"</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Integrationsvereinbarungen</b>	vgl. Anhang 1, Seiten 5 f.			
Durchführung von Abklärungsgesprächen zur Klärung des Integrationsförderbedarfs und bei Bedarf Abschluss einer Integrationsvereinbarung	Die Abklärungsgespräche werden mit Personen aus Drittstaaten, die im Rahmen des Familiennachzugs von Drittstaatsangehörigen einreisen, durchgeführt. In den Gesprächen, welche in der Regel 30 Tage nach der Einreise stattfinden, werden der Sprachförderbedarf abgeschätzt, Informationen zu den Sprachkursangeboten sowie Hinweise auf Fachstellen der Berufsbildung, Diplomanerkennung usw. abgegeben. Die Migrantinnen und Migranten müssen den Nachweis des erfolgreichen Kursbesuchs innert einem Jahr erbringen, um die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung zu erreichen. Die Erfüllungsquote bei Abschluss einer Integrationsvereinbarung von rund 85 % ist erfreulich hoch. Die Migrantinnen und Migranten tragen die Kurskosten, soweit es ihre wirtschaftliche Situation erlaubt, selber (2015 wurden von 347 Personen 56 finanziell unterstützt).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Massnahmen	Kommentar	Zielerreichung		
		hoch	mittel	tief
<b>Case Management Integration (CMI)</b>	vgl. Anhang 1, Seiten 7 ff.			
Mit vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen sowie vorläufig aufgenommenen Personen wird der Integrationsförderbedarf abgeklärt und ein Massnahmenplan zuhanden der zuständigen Gemeinde erstellt	<p>Mit dieser Zielgruppe, bei der die Erwerbsquote tief ist, führte die AIA im Auftrag des Amts für Migration und Integration von September 2011 bis Juni 2014 als Pilotprojekt Abklärungsgespräche durch und arbeitete Massnahmenpläne zuhanden der Gemeinden aus. Der Regierungsrat beschloss nach dem erfolgreichen Abschluss der Pilotphase, das CMI in die Regelstruktur zu überführen, und es beim Kantonalen Sozialdienst einzugliedern.</p> <p>Das CMI übernimmt die Fallführung von neugeregelten Personendossiers bis zur Wohnsitznahme in einer Gemeinde. Die Personen werden erfasst, über Sprachangebote, Berufsbildung und Arbeitsmarktintegration informiert und es werden geeignete Massnahmen in einem individuellen Massnahmenplan festgehalten, welcher beim Wohnsitzwechsel der zuständigen Gemeinde zugestellt wird. Die Gemeinden werden in der Fallführung bei Bedarf durch das CMI beraten. Damit wurden für vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge sowie für vorläufig aufgenommene Personen geeignete Strukturen geschaffen, um den Integrationsprozess dieser Zielgruppe zu fördern.</p> <p><i>"Mit der Fallübergabe stellt das Case Management Integration (CMI) der neu zuständigen Gemeinde strukturiert und koordiniert die nötigen Informationen zur sprachlichen und beruflichen Integration zur Verfügung. Das CMI regelt in einer ersten Phase die sprachliche Integration und entlastet damit den Sozialdienst. Die Abläufe im Dreieck KSD – Sektion Öffentliche Sozialhilfe – MIKA und Gemeinde wurden insbesondere in Bezug auf die Abrechnungsprozesse vereinfacht."</i></p> <p><b>Mark Jansen, Soziale Dienste der Stadt Lenzburg</b></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Beratung</b>	vgl. Anhang 1, Seiten 8 ff.			
Migrantinnen und Migranten, Institutionen der Regelstruktur, Gemeinden, interessierte Personen sowie die Bevölkerung allgemein erhalten Information und Beratung zu Integrationsfragen	<p>Basierend auf der Tatsache, dass Alltagsinformation und Beratung nach wie vor am besten vor Ort gelingen kann, wurden im KIP 1 ergänzend zur Erstinformation Angebote entwickelt, welche die Gemeinden in ihrer Informations- und Beratungstätigkeit unterstützen sollen. Auf kantonalen Ebene ist dies die AIA, auf regionaler Ebene sind es die dezentralen Informations- und Beratungsangebote, die Modellvorhaben, die Standortbestimmungen und der Aufbau von Netzwerken Schlüsselpersonen.</p> <p><b>Kantonsweites Angebot:</b></p> <p><b>AIA:</b> Als verwaltungsexterne Fachstelle wirkt sie im Auftrag des Kantons als Ansprech- und Vermittlungsstelle in den Leistungsbereichen "Information und Beratung", "Dokumentation", "Öffentlichkeitsarbeit" sowie "Vernetzung". Sie hat sich innert kurzer Zeit als Kompetenzzentrum für Integrationsfragen etabliert, ist gut vernetzt und kann dank ihrer Bekanntheit auch vermehrt Aufträge</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Massnahmen	Kommentar	Zielerreichung		
		hoch	mittel	tief
	<p>von Gemeinden und Dritten ausserhalb des Grundauftrags des Kantons ausführen.</p> <p><i>"Dank der Unterstützung der AIA konnte ich die Kantonale Schule für Berufsbildung des Kantons Aargau besuchen und ein Abo für den Schulweg bezahlen. An der KSB wurde ich auf die Berufsschule vorbereitet, so dass ich dort mithalten kann. Nun fange ich im August eine Gärtnerlehre an. All dies wäre ohne die Unterstützung der AIA nicht möglich gewesen. Herzlichen Dank."</i></p> <p><b>Fasih ur Rehman Dar, Ratsuchender</b></p>			
	<p><b>Regionale und kommunale Angebote:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Dezentrale Informations- und Beratungsangebote:</b> In Zusammenarbeit mit interessierten Gemeinden werden bedarfsgerechte Informations- und Beratungsangebote entwickelt. Der Kanton unterstützt die Gemeinden fachlich und finanziell beim Aufbau und beim Betrieb der dezentralen Angebote. Aktuell wurde mit verschiedenen Gemeinden in den Regionen Windisch und Freiamt ein Angebot aufgebaut, ab 2018 sind Angebote in 2–3 weiteren Regionen geplant.</li> <li>• <b>Modellvorhaben:</b> Die vom Bund angestossenen Projekte von nationaler Bedeutung, gemeinsam finanziert von Bund, Kanton und Gemeinden, werden im Kanton Aargau in verschiedenen Regionen durchgeführt, sind bereits abgeschlossen beziehungsweise in einer Überführungsphase. Das Programm "Periurban – Zusammenleben im ländlichen Raum", welches das Zusammenleben der ansässigen und der zugewanderten Bevölkerung stärken soll, betrifft zurzeit die Regionen Fricktal und Wynental. Das Projekt "Projets urbains – Gesellschaftliche Entwicklung in Wohngebieten", welches Quartierentwicklungsprojekte in bestehenden Wohngebieten unterstützt, wurde in den Gemeinden Aarburg und Spreitenbach umgesetzt.</li> <li>• <b>Standortbestimmungen:</b> Sie dienen den Gemeinden bei Bedarf als Grundlage für die Einschätzung des Integrationsbedarfs und zur Umsetzung von zielgerichteten, massgeschneiderten Massnahmen. Sieben Gemeinden führten in den ersten drei Jahren des KIP eine Standortbestimmung durch, in einer weiteren Gemeinde läuft eine solche zurzeit. Bis Ende 2018 planen sieben weitere Gemeinden, eine Standortbestimmung durchzuführen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei dieser Arbeit fachlich und finanziell.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Massnahmen	Kommentar	Zielerreichung		
		hoch	mittel	tief
	<p><b>Aufbau Netzwerk Schlüsselpersonen:</b> Schlüsselpersonen unterstützen Integrationsprozesse insbesondere von schwererreichbaren Gruppen, indem sie aktiv auf Migrantinnen und Migranten zugehen, sie informieren und in Alltagsfragen beraten. Aktuell baut eine Gemeinde ein entsprechendes Netzwerk auf, bis Ende 2018 ist in 2–3 Gemeinden der Aufbau von Netzwerken Schlüsselpersonen geplant. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei dieser Arbeit fachlich und finanziell.</p> <p><i>"Der Entscheid zur Durchführung der Standortbestimmung war ein grundsätzliches Bekenntnis und der Wille, im Bereich der Integration vorwärts zu machen. Die Nutzen daraus sind vielfältig. Vor allem die Kommunikation unter allen kommunalen und regionalen Anbietern wird ein zentrales Thema bleiben. Die Angebote werden damit koordiniert, besser aufeinander abgestimmt und können bei Bedarf sinnvoll weiterentwickelt werden. Innerhalb des Projektes war die Selektion nach Prioritäten ein wichtiger Meilenstein. Damit kann das zukünftige Handeln im Bereich der Integration strukturiert und geordnet angepackt werden."</i></p> <p><b>Stephan Abegg</b>, Gemeindegemeinschafter, Verwaltungsleiter Untersiggenthal</p>			
<b>Schutz vor Diskriminierung</b>	vgl. Anhang 1, Seiten 15 f.			
Es besteht ein Informationsangebot für die Bevölkerung allgemein, ein Weiterbildungsangebot für Institutionen der Regelstruktur sowie ein Beratungsangebot von Opfern von Diskriminierung	<p>Der Diskriminierungsschutz bildet keinen Schwerpunkt im KIP. Im Rahmen des KIP werden bei Bedarf Kurse für Mitarbeitende im Kanton und in den Gemeinden angeboten, welche die Teilnehmenden im Umgang mit kultureller Vielfalt stärken sollen. Für 2016 sind Angebote mit dem Verband Aargauer Gemeindegemeinschaften (VAGS), dem VAE und dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau vorgesehen. Eine zweite Massnahme neben dem Weiterbildungs- und Sensibilisierungsangebot ist die Beratung von Opfern rassistischer Diskriminierung. Seit 2014 erfüllt die AIA in Ergänzung zu ihrem Grundauftrag diese Aufgabe für die Direktbetroffenen sowie für Institutionen, Organisationen und Gemeinden bei Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung. So kann das Angebot effizient, kostengünstig und ortsnahe angeboten werden. Weitere Massnahmen wie eine aktive Information der breiten Öffentlichkeit oder die Teilnahme an nationalen Kampagnen sind nicht vorgesehen, da dies keinen Schwerpunkt bildet und die Ressourcen dazu fehlen.</p> <p><i>"Die theoretische Auseinandersetzung mit dem Thema Integration/Migration mit nachfolgendem Wissenstransfer in die Praxis half den Mitarbeitenden, besser zu verstehen. Nur wer versteht, kann Verständnis und damit Empathie für das Gegenüber entwickeln. Spezifische Aspekte konnten dank der Weiterbildung im</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Massnahmen	Kommentar	Zielerreichung		
		hoch	mittel	tief
	<p><i>Bereich "Umgang mitkultureller Vielfalt" geklärt werden und erleichtern die Beratungsarbeit. Statt Probleme zu wälzen, werden Lösungen angestrebt, was letztendlich die Beratungsarbeit effizienter macht."</i></p> <p><b>Linda Baldinger</b>, Leiterin Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Brugg</p>			

### Fazit Pfeiler 1: Information und Beratung

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit den im Pfeiler 1 "Information und Beratung" aufgeführten Massnahmen eine effektive, effiziente und kostengünstige Basis geschaffen wurde, um zusammen mit den Gemeinden den Integrationsprozess von Migrantinnen und Migranten zu fördern und deren Eigenverantwortung zu stärken. Diese gilt es auch im KIP 2 zu erhalten.

Eine aktive Information aller Ausländerinnen und Ausländer kann im Rahmen des KIP nicht sichergestellt werden. Mit "hallo-aargau.ch" hat der Kanton Aargau jedoch eine informative Plattform zur Vermittlung von wichtigen Alltagsinformationen geschaffen. Ergänzend dazu hat sich die AIA als zentrale Informations-, Dokumentations- Vernetzungs- und Anlaufstelle etabliert. Beide Massnahmen stehen allen offen und unterstützen nicht nur direkt Migrantinnen und Migranten, sondern auch Fachstellen und Gemeinden bei der Information. Der Regierungsrat will diese auch im KIP 2 weiterführen. Der Aufbau der regionalen und kommunalen Angebote verlangt von den Gemeinden finanzielle und fachliche Ressourcen und beansprucht entsprechend viel Zeit. Der Kanton will die Gemeinden als Integrationsverantwortliche vor Ort in dieser anspruchsvollen Aufgabe weiterhin unterstützen und auch im KIP 2 ein verlässlicher Partner sein.

Mit den Integrationsvereinbarungen mit Personen aus Drittstaaten, welche im Familiennachzug einreisen und dem CMI für vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen gelingt es, bei zwei wichtigen Zielgruppen den Integrationsbedarf frühzeitig zu klären, damit Schritte in Richtung berufliche und soziale Integration eingeleitet werden können. Diese beiden Massnahmen sollen deshalb auch im KIP 2 weitergeführt werden.

Im Diskriminierungsschutz sollen die Weiterbildungsangebote zum Umgang mit interkultureller Vielfalt sowie die Beratungsstelle für Opfer rassistischer Diskriminierung bei der AIA auch im KIP 2 weitergeführt werden.

### 7.2 Pfeiler 2 Bildung und Arbeit

Dieser Pfeiler umfasst Massnahmen in den Bereichen Sprachförderung, Frühe Förderung sowie Bildung und Arbeitsmarktfähigkeit.

#### Einleitung zu Sprachförderung und Frühe Förderung

Sprache ist der Schlüssel zur Integration. Von Ausländerinnen und Ausländern wird deshalb erwartet, dass sie die am Ort gesprochene Sprache erlernen. Der Kanton subventioniert im Rahmen der Integrationsförderung Sprachkurse im Bewusstsein, dass die Sprache eine Schlüsselqualifikation darstellt und der Nutzen für die gesellschaftliche und berufliche Integration offensichtlich ist. Die Angebote der spezifischen Integrationsförderung ergänzen die Angebote der Regelstrukturen und ermöglichen auch denjenigen Zielgruppen, die gezielte Angebote benötigen, zum Beispiel schulungewohnte Personen oder Analphabeten, den Spracherwerb. Subventionierte Sprachkurse werden durch zertifizierte und professionell organisierte Sprachkursanbieter durchgeführt. Die Kurstypen

unterscheiden sich bezüglich ihrer spezifischen Leistungen und der entsprechenden Zielgruppen beziehungsweise deren spezifischen Bedürfnissen.

Vorschulkinder sind eine wichtige Zielgruppe in der Integration. Eine konsequente Strategie der Frühen Förderung, welche auch die Eltern einbezieht, unterstützt die Entwicklung der Kinder und dient zudem einem guten Einstieg in Kindergarten und Schule.

Massnahmen	Kommentar	Zielerreichung		
		hoch	mittel	tief
<b>Sprachförderung</b>	vgl. Anhang 1, Seiten 16 ff.			
Ein kosteneffizientes, bedarfsgerechtes, qualitativ gutes und so weit möglich regional ausgerichtetes Sprachkursangebot bis auf Sprachniveau B1 anbieten	<p>Um die quantitative und qualitative Steuerung und Koordination sowie die Wirtschaftlichkeit des Angebots an zentralen und regionalen Kursen sicherzustellen, wurde das Deutschkursangebot öffentlich ausgeschrieben. Die Vorbereitung und Durchführung der öffentlichen Submission für die Kurse erfolgte in den Jahren 2014–2015. Gemäss Vergabeentscheid vom Mai 2015 bestehen seit 2016 Rahmen- und Jahresvereinbarungen mit folgenden Anbietern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ECAP: Zentrale Kurse (Deutsch- und Alphabetisierungskurse) in Aarau und Baden</li> <li>• Asylorganisation Zürich (AOZ): Zentrale Kurse (Deutsch- und Integrationskurse) in Aarau und Baden</li> <li>• ECAP, machbar, Verein Lernen im Quartier (Sprachkurse Niveau A1–B1)<sup>24</sup> in den Regionen Aarau, Baden, Reinach, Rheinfelden und Wohlen.</li> </ul> <p>Die lokalen Frauenkurse mit Kinderbetreuung und Mutter-Kind (MuKi)-Deutschkurse vor Ort werden gemeinsam von Gemeinden und Kanton subventioniert. Die Wahl des Kursanbieters erfolgt durch die Gemeinde.</p> <p>Subventionierte Sprachkurse werden durch zertifizierte und professionell organisierte Sprachkursanbieter durchgeführt. Grundlage für die Förderpraxis im Bereich der Sprachförderung bilden definierte Kurstypen. Diese geben die Kriterien vor, an denen sich die Kurse orientieren sollen. Die Kurstypen unterscheiden sich bezüglich ihrer spezifischen Leistungen und der entsprechenden Zielgruppen beziehungsweise deren spezifischen Bedürfnissen. Sie orientieren sich an konkreten Alltagssituationen (zum Beispiel Kontakt mit Nachbarn, Arztbesuch, Wohnungssuche, Situation am Arbeitsplatz etc.) und informieren über Schul- und Bildungssystem, Arbeitsmarkt, Behörden etc. In diesem Rahmen werden auch soziokulturelle Themen vermittelt, zum Beispiel über das kulturelle Leben im Aargau, das Verhalten</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>24</sup> Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER): "Lernen, lehren und beurteilen" des Europarats stellt eine gemeinsame Basis für die Entwicklung von zielsprachlichen Lehrplänen, curricularen Richtlinien, Lehrwerken und Qualifikationsnachweisen in ganz Europa dar. Er ermöglicht eine Vergleichbarkeit der Sprachkompetenz, Spracherwerb und Sprachanwendung der Lernenden in Form von sechs Referenzniveaus der Sprachverwendung: A1 und A2 (elementare Sprachverwendung), B1 und B2 (selbstständige Sprachverwendung), C1 und C2 (Kompetente Sprachverwendung).

Massnahmen	Kommentar	Zielerreichung		
		hoch	mittel	tief
	<p>gemäss den gesellschaftlichen Konventionen, über Werte und interpersonale Beziehungen in der Familie, am Arbeitsplatz etc.</p> <p>In den Jahren 2014–2016 konnte das Ziel eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Sprachförderangebots weitgehend erreicht werden. Die Teilnehmerzahlen sind hoch wie auch die regelmässige Präsenz der Kursteilnehmenden, insbesondere bei den Alphabetisierungs- und den Deutsch- und Integrationskursen. Dies zeigt die grosse Motivation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Auslastung der zentralen Alphabetisierungs- und Deutsch- und Integrationskursen über 90 %, ebenso die Erfüllungsquote, das heisst die Anzahl der Personen, die mindestens 80 % des Kurses besucht haben).</p> <p><i>"Im Deutschkurs haben wir immer wieder auch den Kursraum verlassen und draussen geübt, wie man sich in der Schweizer Umgebung verhält. Darum getraue ich mich jetzt, mit Menschen Kontakt aufzunehmen, fühle mich sicherer und plane eine Berufsausbildung. Der Kurs hat Türen geöffnet und Mut gemacht."</i></p> <p><b>Rahaf Manssour</b>, Kursteilnehmer</p>			
<b>Frühe Förderung</b>	vgl. Anhang 1, Seiten 22 ff.			
Intensivierung der interdepartementalen Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer Richtlinien, um den Zugang zu Frühförderangeboten für Migrantinnen und Migranten zu verbessern	Die an der Frühen Förderung beteiligten Departemente (Departement Volkswirtschaft und Inneres, Departement Bildung, Kultur und Sport und Departement Gesundheit und Soziales) haben zur Optimierung der Koordination in der Frühen Förderung ein Umsetzungskonzept erarbeitet. Dieses legt die Grundprinzipien für das Handeln der Departemente in der Frühen Förderung sowie die Koordination in diesem Bereich fest. Im Übrigen ist die Weiterentwicklung der Frühen Förderung wesentlich von der Mitwirkung der Gemeinden abhängig.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die bestehenden Pilotprojekte der Frühen Förderung "Spielgruppe-Sprache+", "KitaSprache+", "Family Literacy" und "Schulstart+" weiterentwickeln und ausbauen	<p>Die bestehenden Angebote werden gut genutzt, es wäre jedoch wünschenswert, dass sich weitere Institutionen und Gemeinden beteiligten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung der Sprachförderung im Spielgruppen- und Kita-Alltag: Weiterbildung für Fachpersonen in Spielgruppen und Kitas in der frühen Sprachförderung und kooperativen Elternarbeit (Schulung, Austauschtreffen, Praxisbesuche)</li> <li>• Leseanimationen in den Bibliotheken im Kanton Aargau; die Eltern werden animiert, ihren Kindern von frühem Alter an Bilderbücher und Geschichten, Verse, Lieder etc. in ihrer Familiensprache vorzulesen, weil die starke Sprachbildung von Kindern in der Familiensprache eine wichtige Voraussetzung bildet für den Erwerb einer Zweitsprache</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Massnahmen	Kommentar	Zielerreichung		
		hoch	mittel	tief
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Elternbildung in Zusammenarbeit mit Aargauer Schulen für Eltern mit Migrationshintergrund und geringen Deutschkenntnissen mit Kindern zwischen drei und sieben Jahren zur Stärkung und Förderung der Kinder im Hinblick auf den Schuleintritt.</li> </ul>			
Elternbildung und Sprachförderung in Sprachkursen (zum Beispiel MuKi-Deutschkursen)	<p>In den MuKi-Deutschkursen werden die 2–5-jährigen Kinder gezielt in ihrer Selbst- und Sozialkompetenz sowie in Deutsch gefördert und die Eltern in ihren Kompetenzen gestärkt. Es konnten erfreulich viele Kinder auf diesem Weg erreicht werden.</p> <p><i>"Das MuKi-Deutsch hat mir geholfen, das Schweizer Schulsystem kennenzulernen. Mein Sohn hat die Sprache gelernt und er hat gelernt, sich in eine Gruppe zu integrieren und sich an Aktivitäten zu beteiligen. All dies hat ihm den Einstieg in den Kindergarten und die Kommunikation mit den Lehrpersonen erleichtert. Die Themen, die im MuKi-Deutsch behandelt wurden, sind für mich Basis für eine Integration in die Gesellschaft der Schweiz. Ich bin sehr glücklich und zufrieden mit dem, was ich alles gelernt habe. Ich bin dadurch unabhängiger geworden. "</i></p> <p><b>Mabrouka Gasmî</b>, Kursteilnehmerin</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Fazit zu Sprachförderung und Frühe Förderung

In Bezug auf die Sprachförderung konnte mit dem KIP 1 die Basis für eine qualitativ gute und bedarfsgerechte Sprachförderung geschaffen werden. Mit den zentralen, regionalen und lokalen Kursangeboten kann ein aufbauendes Kursangebot sichergestellt werden, welches einen kontinuierlich Spracherwerb ermöglicht und Migrantinnen und Migranten an die Regelstrukturen heranführen. Die hohe Auslastung und die steigende Nachfrage zeigen den grossen Bedarf nach Sprachkursen. Das Angebot muss daher auch im KIP 2 sichergestellt werden und bei Bedarf angepasst werden. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit den subventionierten Sprachkursen gute Rahmenbedingungen für die Migrantinnen und Migranten geschaffen werden, um die deutsche Sprache zu erwerben, was eine Grundvoraussetzung für eine gelingende Integration darstellt.

In der Frühen Förderung will der Regierungsrat den Fokus insbesondere auf die frühe Sprachförderung der Kinder legen und die Gemeinden in diesem Bereich unterstützen.

### Einleitung zu Bildung und Arbeitsmarktfähigkeit

Arbeit ist zentral für eine gelingende Integration. Das berufliche Fortkommen ermöglicht Migrantinnen und Migranten, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben. Ziel muss daher sein, möglichst viele Personen zu befähigen, auf dem ersten Arbeitsmarkt zu bestehen. Für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ist neben genügenden Sprachkenntnissen eine entsprechende Grundausbildung beziehungsweise Berufsbildung eine zentrale Voraussetzung. Sowohl im Bereich Bildung als auch Arbeitsmarkt verfolgt der Kanton Aargau systematisch den Regelstrukturansatz. Das bedeutet, dass keine besonderen Strukturen für Migrantinnen und Migranten geschaffen werden, sondern wenn immer möglich im Rahmen der generell bestehenden Angebote allfällige spezielle Bedürfnisse dieser Zielgruppen mitberücksichtigt werden. Die Federführung liegt entspre-

chend bei den zuständigen kantonalen Abteilungen und Fachstellen. So können Angebote und Abläufe für spezielle Zielgruppen angepasst werden, bei denen die Angebote der Regelstruktur zu kurz greifen (zum Beispiel bei Personen mit Berufsbildung) oder für die der Zugang zu den Angeboten der Regelstruktur durch zu hohe Hürden zu lange verschlossen bleibt (zum Beispiel bei Schulungsgewohnten). Spezifische arbeitsmarktliche Massnahmen sind aufgrund der vorhandenen Ressourcen primär auf die anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge sowie die vorläufig aufgenommenen Personen ausgerichtet.

*"Die Einarbeitungszuschüsse sind ein sehr hilfreiches Instrument, um Flüchtlingen den Einstieg in unseren Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Bei uns im Verkauf fallen viele verschiedene Tätigkeiten zusammen und das schnelle Umsetzen ist sehr wichtig. In der Einarbeitungsphase benötigte Herr Ibrahim deshalb eine gezielte Schulung. Dieser zusätzliche Zeitaufwand wurde mit den Einarbeitungszuschüssen gedeckt. Wir haben so einen motivierten, im Team bestens integrierten Mitarbeiter mit Zukunftsperspektiven gewonnen. Die Zusammenarbeit mit der Sektion für Integration und Beratung führte zu einer Win-Win Situation."*

**Stefan Nägelin, Filialleiter**

Massnahmen	Kommentar	Zielerreichung		
		hoch	mittel	tief
<b>Bildung</b>	vgl. Anhang 1, Seiten 25 ff.			
Information von Migrantinnen und Migranten über das Bildungssystem und die Anforderungen der Arbeitswelt sowie Information der Fachleute über die Möglichkeiten und Angebote insbesondere für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen	<p>Die Informationen erfolgen über verschiedene Kanäle: Zur Schul- und Berufsbildung stellt das Departement Bildung, Kultur und Sport in einer Broschüre die wichtigsten Informationen in 13 Sprachen zur Verfügung.<sup>25</sup> Die "ask! – Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau", informieren im Rahmen ihres Grundauftrags zielgruppenspezifisch über die Berufsbildung. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) informiert regelmässig Unternehmungen wie auch Temporärfirmen über Zugangsbedingungen und Zugangsmöglichkeiten insbesondere für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen. Im Rahmen der Integrationspartnerschaft konnten Dialog und Austausch mit den Branchenverbänden intensiviert werden und so ein guter Informationsaustausch sichergestellt werden. Auch wurde das Bewilligungsverfahren für Praktikumseinsätze für diese Personengruppe administrativ vereinfacht.</p> <p>Eine wichtige Rolle in der Informationsvermittlung kommt den regionalen Informations- und Beratungsangeboten, den Sprachkursanbietern und den Treffpunkten in den Gemeinden zu, welche im Rahmen ihrer Angebote bedürfnisgerecht informieren und die Ratsuchenden an die entsprechenden Fachstellen weiterleiten können. Auch "hallo-aargau.ch" leistet einen wichtigen Beitrag für Migrantinnen und Migranten, aber auch für Fachpersonen, Arbeitgeber und Institutionen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>25</sup> www.ag.ch > BKS > Kindergarten und Volksschule > Struktur & Organisation > Schulstufen > Die Schulen im Kanton Aargau. Information für Eltern

Massnahmen	Kommentar	Zielerreichung		
		hoch	mittel	tief
In Zusammenarbeit mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport den Erwerb von Grundkompetenzen fördern und den Zugang zur Berufsbildung für spätimmigrierte Jugendliche erleichtern	<p>Das Departement Volkswirtschaft und Inneres, das Departement Bildung, Kultur und Sport und das Departement Gesundheit und Soziales haben unter Federführung des Departements Bildung, Kultur und Sport einen Bericht zu Massnahmen für spätimmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene erarbeitet. Der Regierungsrat hat das Angebotskonzept für 16–25-Jährige mit und ohne schulische Vorbildung genehmigt. Die Verordnung der Kantonalen Schule für Berufsbildung (KSB) wurde angepasst und die drei Departemente wurden beauftragt, die vorgesehenen Massnahmen auszuarbeiten.</p> <p>Mit dem Angebot "Deutsch- und Integrationskurs 16+" erhalten spät-immigrierte Jugendliche und junge Erwachsene derzeit einen zielgruppen- und altersgerechten viermonatigen Kurs zur Vorbereitung auf das "Integrationsprogramm" der KSB. Im Rahmen des Konzepts für Spätimmigrierte wird dieses Angebot weiterentwickelt und ausgebaut werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Arbeitsmarktfähigkeit</b>	vgl. Anhang 1, Seiten 27 ff.			
Der Zugang zum Arbeitsmarkt für Spätimmigrierte (Jugendliche und Erwachsene), vorläufig Aufgenommene sowie anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge wird in erster Linie über die Regelstrukturen ermöglicht	Die spezifischen arbeitsmarktlichen Massnahmen sind aufgrund der vorhandenen Ressourcen primär auf die anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge sowie die vorläufig aufgenommenen Personen ausgerichtet. Im gesamtschweizerischen Vergleich liegt der Aargau mit der Erwerbsquote bei den vorläufig aufgenommenen Personen und den vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen über dem schweizerischen Durchschnitt, bei den anerkannten Flüchtlingen je nach Jahr etwas über oder unter dem Durchschnitt. Die Anzahl der Teilnehmenden an Arbeitsmarktintegrationsprojekten steigt nicht so schnell, wie dies aufgrund der Fallzahlen und der ausgestellten Massnahmenplänen zu erwarten wäre. Die mit dem CMI neu geschaffenen Strukturen und Abläufe wurden durch die hohen Fallzahlen ab 2014 stark gefordert und belastet. Die Abläufe an den Schnittstellen (zu den Sozialdiensten der Gemeinden und den Betreuenden in den kantonalen Unterkünften sowie den verschiedenen Anbietern von Sprachkursen und Arbeitsmarktprogrammen), werden laufend überprüft und optimiert, um Unterbrüche im Integrationsprozess der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen möglichst zu vermeiden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Fazit zu Bildung und Arbeitsmarktfähigkeit

Der Regierungsrat ist vom Regelstrukturansatz überzeugt und will diesen auch in der zweiten Programmperiode des KIP konsequent umsetzen. Berufsbildung und Arbeitsmarktintegration von spätimmigrierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind ein wichtiges Thema, das in interdepartementaler Zusammenarbeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres, des Departements Bildung, Kultur und Sport und des Departements Gesundheit und Soziales weiterentwickelt werden soll.

Um einen möglichst stringenten Integrationsprozess bei den anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen zu erreichen, werden die Abläufe an den Schnittstellen zu den verschiedenen Akteuren laufend überprüft und optimiert.

### 7.3 Verständigung und gesellschaftliche Integration

Dieser Pfeiler umfasst Massnahmen in den Bereichen interkulturelles Dolmetschen (ikD) und soziale Integration

#### Einleitung

Verwaltungsstellen und Institutionen finden sich immer wieder in Situationen, in denen sie mit Migrantinnen und Migranten, die (noch) nicht über die nötigen Deutschkenntnisse verfügen, um an einem anspruchsvollen Gespräch teilnehmen zu können, schwierige Fragen klären müssen. Schulen, Sozialdienste, Gemeindeverwaltungen, Spitäler, Verwaltungsstellen etc. sind daher auf kompetente Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit interkulturellem Wissen angewiesen.

Die soziale Integration der Migrantinnen und Migranten findet zu wesentlichen Teilen in der Wohn-gemeinde statt. Entsprechend wichtig sind deshalb Angebote und Strukturen auf Gemeindeebene, die das friedliche Zusammenleben und die Vernetzung fördern.

*"Beim Engagement des Integrationsnetzes der Region Zofingen ist Integration nicht ein leeres Wort. Es ist auch mehr als ein Händedruck. Es ist gefüllt mit Austausch, mit gegenseitiger Bereicherung, mit Offenheit, mit Herzblut und Leidenschaft, mit Teilhaben, mit Begegnungen auf Augenhöhe, mit Bildung, mit Horizonterweiterung. Diese Vielfalt der Angebote leistet einen wichtigen Beitrag für die Integration und schafft die Grundlage für ein friedvolles Zusammenleben in unserer Stadt. Darum ist es für uns selbstverständlich, dass wir dieses Engagement unterstützen."*

**Christiane Guyer, Stadträtin Zofingen**

Massnahmen	Kommentar	Zielerreichung		
		hoch	mittel	tief
<b>Interkulturelles Dolmetschen (ikD)</b>	vgl. Anhang 1, Seiten 30 f.			
Ein bedarfsgerechtes Vermittlungsangebot im Aargau gewährleisten und Strukturkosten der Vermittlungsstelle mitfinanzieren	Verwaltungsstellen und Institutionen stehen oft vor der Aufgabe, mit Migrantinnen und Migranten mit noch ungenügenden Deutschkenntnissen anspruchsvolle Gespräche zu führen. Sie sind daher auf kompetente Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit interkulturellem Wissen angewiesen. Zur Sicherstellung der quantitativen und qualitativen Steuerung und Koordination sowie eines kostengünstigen Angebots wurde die Vermittlung von interkulturellem Dolmetschen öffentlich ausgeschrieben. Gemäss Vergabeentscheid vom April 2014 konnte mit Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) Linguadukt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden. Darin wurden das Erbringen der Übersetzungsdienstleistungen, der Auftrag für ein Monitoring der Bedarfsentwicklung, das Dienstleistungsmarketing sowie die Qualitätssicherung gemäss INTERPRET-Standards festgeschrieben.  Mit dem Subventionsbeitrag an die Vermittlungsstelle kann der Preis pro Einsatzstunde für die Bezüger dieser Dienstleistung gesenkt werden.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Massnahmen	Kommentar	Zielerreichung		
		hoch	mittel	tief
	<p><i>"Interkulturelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher leisten für uns sehr wertvolle Dienste. Wir sind darauf angewiesen, dass die Anliegen der Schule von den Eltern verstanden werden, sowohl inhaltlich, wie auch im kulturellen Kontext. So vermeiden wir Unstimmigkeiten und klärende Nachgespräche. Die Abmachungen können effizienter umgesetzt werden."</i></p> <p><b>Stefan Allemann, Schulleiter Niederlenz</b></p>			
<b>Soziale Integration</b>	vgl. Anhang 1, Seiten 33 ff.			
Initiativen und Projekte zur Förderung der sozialen Integration und der gesellschaftlichen Partizipation fachlich und finanziell unterstützen	<p>Niederschwellige lokale und regionale Angebote für Begegnung und Austausch zwischen einheimischer und ausländischer Bevölkerung fördern das gegenseitige Verständnis, unterstützen Migrantinnen und Migranten bei der aktiven Teilhabe am Gemeindeleben und auf ihrem individuellen Weg zur Integration in unsere Gesellschaft. Im Vordergrund stehen regelmässige, vor Ort stattfindende Aktivitäten in Treffpunkten. Diesen kommt eine wichtige Funktion im Integrationsprozess zu: Neben der Vernetzungsarbeit fördern und vermitteln sie Alltagswissen in den verschiedensten Bereichen, ermöglichen den Austausch über Kultur und Werte und verweisen auf weiterführende Integrationsangebote.</p> <p>Die Angebote vor Ort leben vom Engagement von Freiwilligen. Sie kennen die Gemeinde, sind vernetzt und können so direkte Kontakte zu Migrantinnen und Migranten knüpfen. In den vergangenen Jahren konnten so-wohl die Anzahl der Angebote als auch der Standorte gesteigert und somit mehr Personen erreicht werden.</p> <p><i>"Die regelmässigen Kontakte mit anderen Frauen beim Sprachtreff helfen mir, Deutsch mit Freunden und Fremden zu sprechen. Ausserdem werden jedes Mal hilfreiche Informationen über die Schweiz vermittelt. Der Sprachtreff hat meinem Sohn geholfen, mit anderen Kindern zu spielen und gleichzeitig zu lernen, etwas Abstand von der Mutter zu haben. Ich habe Freundschaften geschlossen."</i></p> <p><b>Lusik Margaryan, Teilnehmerin Sprachentreff</b></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Fazit Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration

Für die Vermittlung von interkulturell Dolmetschenden wurde die Grundlage für ein qualitativ gutes und bedarfsgerechtes Dienstleistungsangebot geschaffen. Dieses dient nicht ausschliesslich den Migrantinnen und Migranten, sondern unterstützt die Arbeit von Verwaltungsstellen und Institutionen wesentlich. Der Regierungsrat erachtet die weitere Subventionierung dieses Angebots als unerlässlich.

Projekte zur sozialen Integration bieten Migrantinnen und Migranten dank ihrer Niederschwelligkeit eine gute Möglichkeit, sich mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut zu machen.

Der Regierungsrat unterstützt die im Pfeiler 3 vorgesehenen Massnahmen auch für die zweite Programmperiode des KIP.

#### **7.4 Schlussfolgerungen aus den ersten drei Programmjahren**

Der Kanton Aargau verfolgt in der Integrationsförderung grundsätzlich den Regelstrukturansatz. Mit dem KIP 1 wurden die Grundlagen erarbeitet, um diejenigen Zielgruppen, die nicht oder ungenügend von den Regelstrukturen erreicht werden können, zielgerichtet, effektiv und kosteneffizient zu fördern und an die Regelstrukturen heranzuführen.

Die Aufbauphase brauchte viel Zeit, weil verschiedene Akteure (Gemeinden, Institutionen, Vereine, Migrantenorganisationen, Freiwillige, Anbieter etc.) am Integrationsprozess beteiligt sind und der Koordinationsaufwand entsprechend hoch ist. Verwaltungsinern wurde die interdepartementale Zusammenarbeit gestärkt, die es ermöglicht, die Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung über verschiedene Departemente hinweg zu steuern und zu koordinieren. Damit können Doppelspurigkeiten vermieden und der Anschluss an die Regelstrukturen verbessert werden.

In vielen Gemeinden – den wichtigsten Partnern vor Ort – sind Prozesse zur Stärkung der Integrationsförderung angelaufen oder bereits in der Umsetzung. Die Verfahren mit den Gemeinden benötigen jedoch mehr Zeit als angenommen. Der Kanton will für die Gemeinden und Regionen ein verlässlicher Partner bleiben und diese weiterhin dort unterstützen, wo sie aktiv Handlungsbedarf anmelden.

Die Wirkung von Integrationsmassnahmen kann nicht im Einzelfall gemessen werden, da entsprechende Messmethoden sehr aufwendig und kostenintensiv sind. Die Erfahrungen zeigen, dass die Erstinformation in den Gemeinden für den individuellen Integrationsprozess eine zentrale Bedeutung hat. Damit kann erreicht werden, dass Migrantinnen und Migranten sich schneller zurechtfinden und gezielt an unterstützende Angebote (zum Beispiel Sprachkurse, Frühe Förderung, Elternbildung, soziale Treffpunkte etc.) herangeführt werden können<sup>26</sup>. Die Basis für eine gelingende Integration sind demnach Information und Sprachkompetenz. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass gut informierte und der Sprache mächtige Personen sich besser integrieren, rascher eine Arbeit finden und damit schneller und nachhaltiger von staatlicher Unterstützung unabhängig werden. Gut informierte Eltern können zudem ihre Kinder besser unterstützen, was wiederum diesen zu besseren Erfolgchancen auf ihrem Bildungsweg verhilft. Damit können gesellschaftliche Probleme und teure Folgekosten vermieden werden. Integration fördert somit das Zusammenleben und die Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben. Ausserdem entfalten vor Ort verankerte Strukturen und Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung in ihrer Kombination nicht zuletzt eine "präventive Wirkung gegen Radikalisierung bei jungen Menschen, indem Diskriminierungen vorgebeugt wird, die ein Gefühl der Ablehnung sowie den Bruch mit der Gesellschaft (...) verursachen".<sup>27</sup>

Der Regierungsrat erachtet deshalb die im KIP 1 gesetzten Schwerpunkte als richtig und zielführend. Er ist überzeugt, dass die Investitionen in die spezifische Integrationsförderung nicht nur Migrantinnen und Migranten, sondern auch der ganzen Gesellschaft einen wesentlichen Mehrwert bringen. Mit dem KIP 2 soll deshalb das bisher Aufgebaute nach Massgabe der finanziellen Mittel fortgesetzt, weiterentwickelt und verstetigt werden.

---

<sup>26</sup> Vgl. GUGGISBERG, JÜRGE ET AL, Evaluation der Integrationsförderung durch persönliche Erstinformation im Kanton Zürich, Schlussbericht der Fachstelle für Integrationsfragen des Kantons Zürich, Büro Bass, Bern 2016

<sup>27</sup> Sicherheitsverbund Schweiz, Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung, Eine Bestandsaufnahme in der Schweiz, Bern 2016, Seite 19.

## **8. Stossrichtungen und Schwerpunkte von KIP 2**

### **8.1 Rahmenbedingungen und Inhalte**

Die Erfahrungen der ersten Programmjahre sowie die demografische und politische Entwicklung zeigen, dass die grundsätzliche Ausrichtung des KIP1 richtig ist. Diese wird daher auch in der kommenden Programmperiode im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiterverfolgt. Dabei gelten für die Umsetzung folgende Rahmenbedingungen und Grundsätze:

- Die demografische Entwicklung zeigt gegenüber der Datenerhebung im Jahr 2012 für KIP 1 keine wesentlichen Veränderungen und ergibt keinen Anpassungsbedarf bei den Massnahmen.
- In inhaltlicher Hinsicht liegen die Schwerpunkte weiterhin bei Massnahmen in den Bereichen Information und Beratung, Sprachförderung sowie arbeitsmarktliche und gesellschaftliche Integration insbesondere der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen. Der Fokus liegt im Kanton Aargau weiterhin auf Fördermassnahmen für schulungsgewohnte und niedrigqualifizierte Migrantinnen und Migranten, mit Ausnahme der Gruppe der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen, bei denen diese Einschränkung nicht gilt.
- Das Bestehende und Bewährte bleibt erhalten und wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weitergeführt.
- Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden ist zentrale Voraussetzung für eine breit abgestützte und gut verankerte Integrationsförderung.
- Die interdepartementale Zusammenarbeit auf der operativen und der strategischen Ebene wird weitergeführt und so der Regelstrukturansatz in der Integrationsförderung konsequent umgesetzt.
- Der interkantonale Austausch wird durch regelmässige Treffen intensiv gepflegt und durch bilaterale Kooperationen in einzelnen Bereichen (zum Beispiel Erstinformation, Arbeitsmarktintegration) verstärkt.

### **8.2 Interdepartementale Zusammenarbeit**

Integrationsförderung als Querschnitts- und Verbundaufgabe bedingt die gute Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Institutionen der Regelstruktur. Die Umsetzungsorganisation für das KIP 1, insbesondere der strategische Steuerausschuss auf der Ebene der Generalsekretäre des Departements Volkswirtschaft und Inneres (Federführung), des Departements Bildung, Kultur und Sport und des Departements Gesundheit und Soziales hat sich dabei bewährt und soll weitergeführt werden (vgl. Kapitel 6.1). Im Pfeiler 2, "Bildung und Arbeit", ist eine enge interdepartementale Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Departementen und deren involvierten Abteilungen verstärkt worden. Diese soll sowohl in den Bereichen Sprachförderung und Frühe Förderung wie auch in den Bereichen Berufsbildung, Erwerb von Grundkompetenzen und Arbeitsmarktintegration weiterhin gewährleistet und bei Bedarf intensiviert und optimiert werden. Bei anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen sowie vorläufig aufgenommenen Personen kommt dabei dem CMI, welches beim Kantonalen Sozialdienst angegliedert ist, eine wichtige Schnittstellenfunktion zu.

### **8.3 Zusammenarbeit mit den Gemeinden**

Vier Jahre sind für die Planung und Umsetzung von Projekten in Gemeinden beziehungsweise bei regionalen Lösungsansätzen zu kurz. Es braucht Zeit, um die Entwicklungsprozesse unter Berücksichtigung der kommunalen und regionalen Eigenheiten und Bedürfnissen in Gang zu setzen. Die angespannte finanzielle Lage in den meisten Gemeinden sowie verwaltungsinterne und politische Vorgaben führen dabei auch bei Gemeinden, die grundsätzlich an Projekten interessiert sind, zu zeitlichen Verzögerungen. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass sich dieser Prozess lohnt und er weitergeführt werden soll, damit der Kanton für die Gemeinden ein verlässlicher Partner bleibt. Die

für KIP 1 formulierten Grundsätze für die Zusammenarbeit mit den Gemeinden sollen dabei weiterhin als Grundlage dienen. Die Zusammenstellung der Angebote für Gemeinden, die für KIP 1 erarbeitet wurde, wird im Hinblick auf die neue Programmperiode ab 2018 überarbeitet und wo nötig angepasst.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden wird ausserdem in der paritätischen Kommission Asyl- und Flüchtlingswesen der Nachfolgeorganisation der Taskforce Flüchtlingswesen weitergeführt und verstärkt. In diesem Gremium werden Fragen zu Unterbringung, Betreuung und Beschäftigung von Asylsuchenden, zu Freiwilligenarbeit oder zu Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen von Kantons- und den Gemeindevertretungen gemeinsam behandelt.

*"Mit dem professionell geführten Projekt "Impuls Zusammenleben" werden alle teilnehmenden Gemeinden das Zusammenleben in unserer schönen und lebenswerten Region aargauSüd künftig aktiv mitgestalten und erachten es als sinnvoll, eine regionale Strategie zur optimalen Förderung eines guten Zusammenlebens der vermehrt heterogenen und mobilen Bevölkerung zu entwickeln. Zu diesem Zweck werden vorhandene Synergiepotenziale ausgenutzt und neue wertvolle Grundlagen geschaffen. Zielgruppe des Projektes ist die Gesamtbevölkerung – gemeinsam sind wir stark!"*

**Herbert Huber**, Geschäftsführer Regionalplanungsverband aargauSüd impuls

#### 8.4 Schwerpunkte in der spezifischen Integrationsförderung gemäss Art. 55 Abs. 3 AuG

Die Weiterentwicklung der Integrationsförderung beruht auf den Erfahrungen und Erkenntnissen der ersten Programmperiode und orientiert sich an den finanziellen Vorgaben. Die Massnahmen werden gegenüber der ersten Programmperiode gestrafft und fokussieren auf die zentralen Schwerpunkte.

Teilziele Kanton Aargau	Massnahmen	Indikatoren	Geschätzter jährlicher Aufwand <sup>28</sup>
<b>Pfeiler 1 Information und Beratung</b>			
Migrantinnen und Migranten erhalten Information und Beratung zu Rechten und Pflichten, Werten und Kultur, Alltagswissen wie Wohnen, Schule, Gesundheit, Berufsbildung, Arbeitsmarkt Migrantinnen und Migranten, Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise erhalten Informationen zu Fragen der Migration und der Herausforderungen der Integration	1) Die <b>Informationsplattform "hallo-aargau.ch"</b> wird beworben, aktualisiert und bei Bedarf erweitert. Die Gemeinden werden bei der Umsetzung der Erstinformation vor Ort beraten, bei Bedarf werden Angebote für spezifische Sprachgruppen unterstützt.	Anzahl Angebote und Teilnehmende, Nutzerzahlen	Fr. 65'000.– Mehrsprachiges Infomaterial, 6–10 mehrteilige Infoveranstaltungen
	2) Drittstaatsangehörige aus dem Familiennachzug werden mittels <b>Integrationsvereinbarungen</b> geeigneten Sprachkursen zugewiesen. In Abklärungsgesprächen werden der Sprachförderbedarf abgeschätzt, Informationen zu den Sprachkursangeboten sowie Hinweise auf Fachstellen der Berufsbildung, Diplomanerkennung usw. abgegeben. Bei besonderem Integrationsbedarf wird anschliessend eine Integrationsvereinbarung	Anzahl Abklärungsgespräche, Anzahl Vereinbarungen, Erfüllungsquote	Fr. 95'000.– Kurskostenbeiträge bei Bedarf, Dolmetscherkosten

<sup>28</sup> Erfahrungswerte der letzten Jahre

Teilziele Kanton Aargau	Massnahmen	Indikatoren	Geschätzter jährlicher Aufwand <sup>28</sup>
	<p>rung abgeschlossen. Die Migrantinnen und Migranten tragen die Kurskosten für die vereinbarten Sprachkurse entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Bei Bedarf gewährt der Kanton individuelle Kurskostenbeiträge.</p>		
	<p>3) Die <b>AIA</b> nimmt den Auftrag als verwaltungsexterne Informations- und Beratungsstelle wahr. Sie bietet niederschwellige Beratung im Bereich Integration und Diskriminierungsschutz an, sei es für Migrantinnen und Migranten, sei es für kommunale und kantonale Verwaltungs- und Fachstellen. Sie informiert über ihre Homepage, via Newsletters und Facebook über Angebote der Integration und Aktualitäten. Sie vernetzt die verschiedenen Akteure in den Regionen und fördert so den Erfahrungsaustausch.</p>	<p>Beratungszahlen, Anzahl Veranstaltungen, Anzahl Teilnehmende</p>	<p>Fr. 390'000.– Infrastruktur, Beratungen, Veranstaltungen, Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit</p>
<p>Gemeinden werden bei ihren Vorhaben zur spezifischen Integrationsförderung bedarfsgerecht unterstützt</p>	<p>4) <b>Dezentrale Informations- und Beratungsangebote:</b> In Zusammenarbeit mit interessierten Gemeinden werden bedarfsgerechte regionale Informations- und Beratungsangebote entwickelt. Netzwerke von Schlüsselpersonen werden nach Möglichkeit über diese Fachstellen betrieben. Die Gemeinden werden fachlich und finanziell beim Aufbau des Angebots unterstützt und erhalten beim Betrieb einen Anteil von 60 % an die Lohnkosten. Bereits in Betrieb ist das Angebot in der Region Brugg-Windisch, 2017 startet die Umsetzung im Freiamt und ab 2018 sind Angebote in 2–3 weiteren Regionen geplant. <b>Modellvorhaben:</b> Die vom Bund angesetzten mehrjährigen Projekte von nationaler Bedeutung, gemeinsam finanziert von Bund, Kanton und Gemeinden werden im Kanton Aargau im Fricktal (2016–2019) und im Wynental (2016–2020) durchgeführt. Ziel ist, die Modellvorhaben nach Ablauf der Projektdauer in dezentrale Informations- und Beratungsangebote zu überführen.</p>	<p>Anzahl Regionen und Gemeinden</p>	<p>Fr. 395'000.– Weiterführung bisheriger und in Planung befindender Gemeindeprojekte Übersicht Angebote für Gemeinden<sup>29</sup></p>

29 [www.ag.ch/migrationsamt](http://www.ag.ch/migrationsamt) > Integration > Angebote für Gemeinden

Teilziele Kanton Aargau	Massnahmen	Indikatoren	Geschätzter jährlicher Aufwand <sup>28</sup>
	<p><b>Standortbestimmungen:</b> Die Gemeinden werden bei der Einschätzung ihres Integrationsbedarfs und bei der Umsetzung von zielgerichteten, massgeschneiderten Massnahmen fachlich und finanziell unterstützt.</p> <p><b>Weiterbildungsangebote</b> für Staats- und Gemeindepersonal im Bereich Umgang mit Vielfalt und Migration werden auf Nachfrage mitfinanziert.</p>		
<b>Pfeiler 2 Bildung und Arbeit</b>			
<p><b>Sprachförderung</b> Im Kanton Aargau besteht ein bedarfsgerechtes Sprachförderangebot, das einen kontinuierlichen Spracherwerb ermöglicht. Dieses wird quantitativ und qualitativ geplant, gesteuert und koordiniert</p>	<p>5) Das bestehende Sprachförderangebot wird weitergeführt und im Lauf der Programmperiode bedarfsgerecht angepasst. Dabei wird die Sicherstellung eines differenzierten, kohärenten und möglichst regional ausgerichteten Sprachkursangebots bis auf Sprachniveau B1 angestrebt.</p> <p>Zu den Kurstypen, Inhalten und Lernzielen vgl. auch: Anhang 1, Kapitel 2.1 Sprachförderung, Seiten 16 ff.</p> <p>Ausschreibung: Zentrale Kurse (Deutsch-Integrationskurse sowie Alphabetisierungskurse) in Aarau und Baden werden für KIP 2 von 2018–2021 neu ausgeschrieben. Die Rahmenverträge für die regionalen Kurse laufen bis Ende 2019. Die lokalen Frauenkurse und kombinierten MuKi-Deutschkurse werden wie bis anhin gemeinsam durch Gemeinden und Kanton subventioniert.</p>	<p>Auslastungsziffer, Erfüllungsquote, Sprachfortschritt</p>	<p>Fr. 220'000.– Zentrale Kurse (10–12 Alpha, 6–8 Deutsch und Integration) Fr. 400'000 Regionale Kurse (5–6 Regionen 70–80 Kurse) Fr. 580'000.– Lokale Kurse (45–55 MuKi-Anteil, 20–25 Familienfrauen)</p>
<p><b>Frühe Förderung</b> Die Sprachkompetenz von vorschulpflichtigen Kindern wird erhöht und Migranteltern werden in ihrer Erziehungsaufgabe gestärkt</p>	<p>6) Der Schwerpunkt wird auf die frühe Sprachförderung gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterführung der MuKi-Deutschkurse in den Gemeinden (vgl. Anhang 1, Seiten 22 ff.) sowie Family-Literacy-Projekten in den Bibliotheken (vgl. Anhang 1, Seiten 22 ff.).</li> <li>• In bereits bestehende, niederschwellige Angebote mit Kinderbetreuung werden Elemente der Frühen Sprachförderung eingebaut. Zudem werden Weiterbildungsangebote für Fachleute in Bezug auf Frühe Sprachförderung und auf interkulturelle Kompetenzen gefördert.</li> </ul>	<p>Anzahl Angebote, Anzahl erreichter Kinder und Eltern, Anzahl Projekte</p>	<p>Fr. 420'000.– Frühe Sprachförderung (45–55 MuKi-Anteil und weitere Sprachförderangebote) Fr. 55'000.– Elternbildung</p>

Teilziele Kanton Aargau	Massnahmen	Indikatoren	Geschätzter jährlicher Aufwand <sup>28</sup>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Rahmen der Elternbildung werden Angebote entwickelt und durchgeführt, welche die Erziehungskompetenzen vor allem von schulungsgewohnten, sozioökonomisch schlecht gestellten Migrantenern stärken.</li> </ul>		
<b>Pfeiler 3 Verständigung und Gesellschaftliche Integration</b>			
Die Vermittlung von qualifizierten interkulturellen Übersetzungsdienstleistungen ist sichergestellt	7) Die quantitative und qualitative Steuerung, Koordination und Vermittlung wird von HEKS Linguadukt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton wahrgenommen. Der Kanton leistet weiterhin einen Beitrag an die Strukturkosten der Vermittlungsstelle und bewirkt für die Bezüger wie Gemeinden, Schulen, Verwaltungsstellen und Institutionen mit dieser Subventionierung eine Senkung des Preises pro Einsatzstunde.	Anzahl Einsätze, Anzahl vermittelte Stunden	Fr. 100'000.– Subventionierung der Einsatzstunden mit Fr. 16.– bis zu einem maximalem Kostendach
Niederschwellige Angebote in Gemeinden und Regionen fördern die Integration von Migrantinnen und Migranten und stärken das Zusammenleben vor Ort	8) Initiativen und Projekte zur Förderung der sozialen Integration und der gesellschaftlichen Partizipation werden fachlich und finanziell unterstützt.	Anzahl Standorte, Anzahl Teilnehmende	Fr. 300'000.– Projektbeiträge (20–30 Gemeinden, 40–60 Angebote) Merkblatt für Projektgesuche <sup>30</sup>

### 8.5 Schwerpunkte bei der Integration von anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen sowie vorläufig aufgenommenen Personen

<b>Besondere Massnahmen für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen</b>			
Teilziele Kanton Aargau	Massnahmen	Indikatoren	Geschätzter jährlicher Aufwand <sup>31</sup>
<b>CMI</b> Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen werden möglichst frühzeitig in der wirtschaftlichen und sozialen Integration unterstützt	I. Das CMI für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen wird durch den Kantonalen Sozialdienst weitergeführt und die Unterstützung der Gemeinden nach dem Zuzug der Personen in die Gemeinde ausgebaut.	Anzahl Abklärungsgespräche und Massnahmenpläne	Fr. 570'000.– (4,2 Stellen, Fr. 60'000.– Dolmetscherkosten)

<sup>30</sup> www.ag.ch/migrationsamt > Integration > Merkblatt für Projektgesuche

<sup>31</sup> Annahme: 830 neu geregelte Personen vgl. 10.1

<b>Besondere Massnahmen für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen</b>			
<b>Teilziele Kanton Aargau</b>	<b>Massnahmen</b>	<b>Indikatoren</b>	<b>Geschätzter jährlicher Aufwand<sup>31</sup></b>
<b>Sprachförderung</b> Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen lernen innert nützlicher Frist Deutsch	II. Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen werden alphabetisiert und erlernen in Deutsch- und Integrationskursen sowie weiterführenden Intensivkursen dasjenige Sprachniveau (A1, A2 oder B1), welches für den angemessenen beruflichen oder sozialen Integrationsprozess vorausgesetzt wird.	Anzahl Sprachmassnahmen Sprachstandfortschritt	1,5 Millionen Subjektfinanzierte Sprachförderung Fr. 500'000.– Objektfinanzierung (30–40 Alphabetisierungs- und 4–6 Deutsch- und Integrations-Kurse)
<b>Berufsbildung und Arbeitsmarkt</b> Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen nutzen Förderangebote zur Berufsbildung und Arbeit und stärken so ihre Arbeitsmarktfähigkeit	III. Die intensive Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen wird weitergeführt und verstärkt: In Zusammenarbeit mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport und dem Departement Gesundheit und Soziales werden Angebote im Bereich Grundkompetenz sowie spezifische Massnahmen für Spätmigrierte entwickelt mit dem Ziel, den Zugang zu Berufsbildung und Arbeitsmarkt insbesondere für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen zu verbessern. So wird neu der "Deutsch- und Integrationskurs 16+" zu einem 6-monatigen Integrationskurs Grundkompetenzen 1 erweitert um möglichst vielen Spätmigrierten den Zugang zum Brückenangebot Integration an der KSB zu ermöglichen, das ab Schuljahr 2017/18 das Integrationsprogramm ablöst. In Zusammenarbeit mit dem AWA, den Anbietern von arbeitsmarktlichen Massnahmen, Branchenverbänden und Arbeitgebern werden die bestehenden Angebote laufend bedarfsgerecht weiterentwickelt und der Austausch im Rahmen der Integrationspartnerschaft wird weitergeführt.	Anzahl Teilnehmende Übertrittsquoten	1,2 Millionen Franken Bildungsangebot (Integrationskurs Grundkompetenzen 1 für 16–25-Jährige) 1,23 Millionen Franken Arbeitsintegrationsmassnahmen

## 9. Rechtliche Grundlagen

Das AuG, das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist (Art. 53–57 AuG) und die dazugehörige VIntA legen die Integrationspolitik als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden fest.

Mit dem EGAR wurde auf kantonaler Ebene in § 29 die gesetzliche Grundlage zur Entrichtung von finanziellen Beiträgen an Integrationsmassnahmen erlassen. Gleichzeitig sind in den gesetzlichen Grundlagen die Verpflichtung der Migrantinnen und Migranten zum Spracherwerb und die Möglich-

keit zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen in der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntegrationsV) festgelegt.

Die Grundlage für die Programmvereinbarung des Bundes mit den Kantonen bildet das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG).

## **10. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

### **10.1 Integrationspauschale für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen**

Aufgrund der Volatilität im Flüchtlingsbereich wird der Bundesbeitrag für die Integrationspauschalen gemäss Art. 55 Abs. 2 AuG ab 2018 anders als in der ersten Programmperiode 2014–2017 nicht mehr im Rahmen der Programmvereinbarungen mit den Kantonen fixiert. Die Auszahlung erfolgt neu halbjährlich gemäss den effektiven Fallzahlen. Die Integrationspauschale des Bundes ist zweckgebunden und dient ausschliesslich der Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen, namentlich der Förderung deren beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landessprache. Sie wird dem Kanton unabhängig vom Abschluss einer Programmvereinbarung bedingungslos ausgerichtet. Allfällige nicht verwendete Mittel sind dem Bund zurückzuerstatten (Art. 18 IntegrationsV). Der Aufwand ist somit gesetzlich eindeutig und klar bestimmt, sodass gemäss § 24 Abs. 4 GAF für die Integrationspauschale kein Verpflichtungskredit nötig ist. Die Verwendung der Bundesgelder wird wie bereits vor der ersten Programmperiode KIP im Rahmen der Leistungsunabhängigen Aufwände und Erträge (LUAE) ausgewiesen.

Aufgrund der aktuellen Flüchtlingszahlen und der Zahl der neu geregelten Personen werden vorliegend gegenüber dem Anhörungsbericht tiefere Integrationspauschalen für die Planperiode prognostiziert: Statt von 1000 Personen und rund 6 Millionen Integrationspauschalen wird von 830 Personen und 5 Millionen Integrationspauschalen pro Jahr ausgegangen. Diese Beiträge haben durchlaufenden Charakter und sind für den Kanton nicht saldowirksam. Sie werden als LUAE geführt und sind nicht Teil des Verpflichtungskredits. Für Einzelheiten zum Gesamtaufwand wird auf die Kapitel 8.4 und 8.5 sowie auf Anhang 2 verwiesen.

### **10.2 Sparmassnahmen**

Im Rahmen des Kleinkredits zu KIP 1 wurden Kantonsmittel von rund 8 Millionen Franken zur Umsetzung der Integrationsförderung für die vierjährige Programmperiode gesprochen, wobei rund 3 Millionen Franken durch Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen abgedeckt wurden<sup>32</sup>.

Im Rahmen der Leistungsanalyse und der Entlastungsmassnahmen wurden bei den Kantonsbeiträgen erhebliche Einsparungen vorgenommen. Teilweise konnten diese durch den Minderaufwand bei den Angeboten für Gemeinden kompensiert werden, da vor allem die aufwendigen Angebote (wie beispielsweise der Aufbau von regionalen dezentralen Informations- und Beratungsangeboten, kommunale/regionale Netzwerke von Schlüsselpersonen, Standortbestimmungen) eine wesentlich längere Anlaufzeit benötigen, als dies vorgesehen war. Grund dafür ist, dass die Entscheidungsfindung auch bei grundsätzlich an KIP-Angeboten interessierten Gemeinden/Regionen mehr Zeit als angenommen braucht. Zudem wurden der Bereich Öffentlichkeitsarbeit weitgehend gestrichen und auch keine interkantonalen Kampagnen mitgetragen. Angesichts der ausserordentlich schwierigen Finanzlage wurden mit dem Finanz- und Aufgabenplan (AFP) 2016–2019 die Jahrest tranchen für den Kantonsbeitrag in den Planjahren ab 2018 auf 1,4 Millionen Franken festgelegt. Diese Höhe der Jahrest-

---

<sup>32</sup> Der effektive Kantonsanteil gemäss GRB Nr. 2013-0134 für KIP 1 setzt sich wie folgt zusammen: Zu den jährlichen Kredittranchen kommen die Vorlaufkosten von Fr. 321'000.–. Davon in Abzug gebracht werden die Rücklagen aus den Bundesbeiträgen 2008 von 3,066 Millionen Franken. Es verbleibt somit ein Nettoaufwand für den Kanton von 4,939 Millionen Franken.

ranchen für den Kantonsbeitrag wurde im AFP 2017–2020 fortgeschrieben. Damit werden die Kantonsbeiträge für KIP 2 gegenüber den ursprünglich für KIP 1 vorgesehenen Mitteln um gesamthaft 2,2 Millionen Franken reduziert.

	Kantonsbeiträge									
	bis 2014	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Total
(Betrag in Fr. 1000.-)										
<b>KIP 1 GRB Nr. 2013-0134 (1)</b>	<b>321</b>	<b>1'691</b>	<b>1'947</b>	<b>2'023</b>	<b>2'023</b>					<b>8'005</b>
AFP 2015-2018			1'844	1'933	1'922	1'922				
AFP 2016-2019				1'677	1'681	1'481	1'481			
AFP 2017-2020					1'681	1'451	1'449	1'454		
<b>KIP 2</b>						<b>1'450</b>	<b>1'450</b>	<b>1'450</b>	<b>1'450</b>	<b>5'800</b>
<b>Einsparungen/ Reduktionen KIP 2 gegenüber KIP 1</b>										<b>-2'205</b>
<b>Einsparungen/ Reduktionen KIP 2 gegenüber KIP 1</b>										<b>-2'205</b>

### 10.3 Bundesbeiträge 2018–2021

Gemäss Grundlagenpapier von Bund und KdK vom 25. Januar 2017 ist für den Kanton Aargau für die KIP 2-Periode 2018–2021 als Bundesbeitrag gemäss Art. 55 Abs. 3 AuG ein maximales jährliches Kostendach von Fr. 1'954'795.– vorgesehen. Dieser Beitrag ist wie bereits in der aktuellen Programmperiode an die Voraussetzung geknüpft, dass Kanton und Gemeinden zusammen einen ebenso hohen Betrag zur Verfügung stellen. Dieses Kostendach entspricht dem im Anhörungsbericht angenommenen Bundesbeitrag, sodass diesbezüglich keine Aktualisierung nötig ist.

	Programmeriode 2018 - 2021 spezifische Integrationsförderung				
	2018	2019	2020	2021	Total
(Betrag in Fr. 1000.-)					
Kantonale Mittel	1'450	1'450	1'450	1'450	5'800
davon nicht anrechenbare Mittel (1)	50	50	50	50	200
davon kantonale anrechenbare Mittel	1'400	1'400	1'400	1'400	5'600
Anrechenbare Aufwendungen Städte/Gemeinden (2)	550	550	550	550	2'200
Kanton und Städte und Gemeinden	1'950	1'950	1'950	1'950	7'800
<b>Bundesbeiträge gemäss Art. 55 Abs. 3 AuG</b>	<b>1'950</b>	<b>1'950</b>	<b>1'950</b>	<b>1'950</b>	<b>7'800</b>
Programmeriode 2018 - 2021 Integrationspauschale					
(Betrag in Fr. 1000.-)					
<b>Bundesbeiträge gemäss Art. 55 Abs. 2 AuG</b>	<b>5'000</b>	<b>5'000</b>	<b>5'000</b>	<b>5'000</b>	<b>20'000</b>

(1) Aufwendungen für Modellvorhaben im Bereich der Projets Urbains und Periurban werden vom Bund nicht beziehungsweise nur teilweise als kantonale Mittel angerechnet.

(2) Zu den anrechenbaren Gemeindebeiträgen gehören die Beiträge an die lokalen Frauen- sowie MuKi-Deutschkurse, an die Projekte der sozialen Integration sowie an die dezentralen Beratungsangebote.

### 10.4 Gesamtübersicht Finanzbedarf

	Programmeriode 2018 - 2021 spezifische Integrationsförderung				
	2018	2019	2020	2021	Total
(Betrag in Fr. 1000.-)					
Aufwand (brutto)	3'400	3'400	3'400	3'400	13'600
Bundesbeiträge gemäss Art. 55 Abs 3. AuG	1'950	1'950	1'950	1'950	7'800
<b>Kantonsbeiträge (netto)</b>	<b>1'450</b>	<b>1'450</b>	<b>1'450</b>	<b>1'450</b>	<b>5'800</b>
Programmeriode 2018 - 2021 Integrationspauschale					
(Betrag in Fr. 1000.-)					
Aufwand	5'000	5'000	5'000	5'000	20'000
Integrationspauschale Bund Art. 55 Abs. 2 AuG	5'000	5'000	5'000	5'000	20'000
<b>Kantonsbeiträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Für Einzelheiten zum Gesamtaufwand wird auf die Kapitel 8.4 und 8.5 sowie auf Anhang 2 der Botschaft verwiesen. Der Finanzbedarf wird in den Jahren 2019–2021 teilweise durch Auflösung von Rücklagen (2019: Fr. 80'000.–/2020: Fr. 90'000.–/2021: Fr. 100'000.–) gedeckt. Bei den Jahrestrechen in den Planjahren 2019–2021 werden im AFP 2018–2021 diese Entnahmen berücksichtigt, wobei der Aufwand gleich bleibt.

### **10.5 Personelle Auswirkungen**

Die in KIP 1 bewilligten 3,5 Projektstellen werden um 0,8 Stellen (80 Stellenprozent) reduziert. Die Einsparung ergibt sich durch Reduktion der Leistungen insbesondere im Bereich Information und Beratung (zum Beispiel Öffentlichkeitsarbeit). Die 2,7 Projektstellen im Aufgabenbereich 225 'Migration' werden für das Projektmanagement in den Bereichen Information und Beratung, Sprachförderung und Soziale Integration, für die Qualitätssicherung sowie das Controlling- und Berichtswesen benötigt.

Das Case Management für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen wird durch das CMI des Kantonalen Sozialdiensts wahrgenommen. Die 3,8 Stellen für das CMI im Aufgabenbereich 510 'Soziale Sicherheit' werden vollumfänglich aus den Integrationspauschalen des Bundes finanziert und sind als fremdfinanzierte Stellen für den Kanton kostenneutral. Die Einzelheiten zu diesen fremdfinanzierten Stellen werden in der Zusammenarbeits- und Abgeltungsvereinbarung zwischen dem Departement Volkswirtschaft und Inneres und dem Departement Gesundheit und Soziales geregelt.

### **10.6 Verpflichtungskredit KIP 2 (2018–2021)**

Für den aufgeführten Finanzbedarf für das KIP 2 in den Jahren 2018–2021 ist ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 13,6 Millionen Franken erforderlich. Neben Bundesbeiträgen im Umfang von 7,8 Millionen sind im Verpflichtungskredit 5,8 Millionen Franken Kantonsbeiträge eingerechnet. Um die Flexibilität des Verpflichtungskredits gegenüber veränderten Bundesbeiträgen zu gewährleisten, soll für den neuen Verpflichtungskredit erneut eine Anpassungsklausel (vgl. dazu GRB Nr. 2016-1424) beantragt werden.

Vorliegend handelt es sich um eine neue Ausgabe nach § 30 Abs. 2 GAF, da der Kanton – abgesehen von den Eckwerten des Bundes für die Programmvereinbarung – bezüglich Modalitäten und Umfang des KIP eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit hat. Der Beschluss des Grossen Rats untersteht somit dem fakultativen Referendum (§ 63 Abs. 1 lit. d und e Verfassung des Kantons Aargau [KV]). Da die Kreditkompetenzsumme den Betrag von 5 Millionen Franken übersteigt, wird die Vorlage nach § 28 Abs. 5 GAF dem Grossen Rat mit separater Botschaft unterbreitet.

## 10.7 Auswirkungen auf den AFP

Programmperiode (Beiträge in Fr. 1'000.–)	KIP 1 (VK KIP)			KIP 2 (VK KIP Weiterführung)				Total 2018-21
	Bis 2015	Bu 2016	Bu 2017	P 2018	P 2019	P 2020	P 2021	
<b>AFP 2018-2021</b>	<b>16'044</b>	<b>-611</b>	<b>1'203</b>	<b>1'450</b>	<b>1'370</b>	<b>1'360</b>	<b>1'350</b>	<b>5'530</b>
davon Globalbudget (FB 150);	16'044	-611	1'203	1'450	1'370	1'360	1'350	5'530
davon LUAE (FB 200); Bundesbeiträge IP (Art. 55 Abs.2 AuG)	0	0	0	0 (A: 0 E: 0)				
<b>Total Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand</b>	<b>16'044</b>	<b>-611</b>	<b>1'203</b>	<b>1'450</b>	<b>1'450</b>	<b>1'450</b>	<b>1'450</b>	<b>5'800</b>
davon Saldo Globalbudget (FB 150)	16'044	-611	1'203	1'450	<b>1'370</b>	<b>1'360</b>	<b>1'350</b>	<b>5'530</b>
davon Entnahme aus Rücklagen					<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>270</b>
davon LUAE (FB 200); Bundesbeiträge IP (Art. 55 Abs.2 AuG)	0	0	0	0 (A: 5'000 E: -5'000)				
<b>Abweichung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Anmerkung: (+) Aufwand/ (-) Ertrag

Die Verschiebung der Bundesbeiträge für die Integrationspauschalen in FB 200 und entsprechende Anpassungen und Aktualisierungen bei der Kreditplanung KIP 2 werden im Rahmen des AFP 2018–2021 vorgenommen. Der Finanzbedarf wird in den Planjahren 2019–2021 im Umfang von insgesamt Fr. 270'000.– durch Entnahmen aus Rücklagen gedeckt.

## 11. Weitere Auswirkungen

### 11.1 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist die Integration aller im Kanton längerfristig anwesenden Personen von zentraler Bedeutung. Mit der Weiterführung der Integrationsförderung sollen diejenigen Zielgruppen erreicht werden, welche die Integration nicht oder nicht nur im Rahmen der Regelstrukturangebote schaffen. Mit der Integrationsförderung wird das friedliche und erfolgreiche Zusammenleben gestärkt, was für die ganze Gesellschaft von zentraler Bedeutung ist.

### 11.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Integration findet primär vor Ort in den Gemeinden statt. Der Regierungsrat will deshalb weiterhin ein verlässlicher Partner gegenüber den Gemeinden sein und sie fachlich und finanziell unterstützen, vor allem in den Bereichen Information und Beratung, Sprachförderung und soziale Integration. Die Umsetzung des KIP 2 erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden, welche auch Art und Umfang der Integrationsförderung gemäss ihrem Bedarf bestimmen. Sozial und beruflich integrierte Migrantinnen und Migranten zahlen Steuern und beanspruchen weniger staatliche Leistungen. Die Investitionen in die Integrationsförderung bringen deshalb auch den Gemeinden einen Mehrwert.

### **11.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

In Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, den Berufs- und Branchenverbänden, der Berufsbildung und dem AWA werden die Massnahmen im KIP 2 umgesetzt mit dem Ziel, möglichst viele Stellensuchende Personen nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dies stärkt nicht nur die Unabhängigkeit, das Selbstverständnis und die Gesundheit der einzelnen Menschen, sondern kann auch einen Beitrag zur Behebung des Fachkräftemangels leisten.

### **11.4 Beziehung zum Bund und den anderen Kantonen**

Die Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Kantonen ist konstruktiv und gewinnbringend. Der Erfahrungsaustausch in den verschiedenen Themenfeldern wird von allen Beteiligten sehr geschätzt und ist für die Arbeit wertvoll. Alle Kantone haben vorgesehen, die Integrationsförderung weiterzuführen und sind zurzeit an der Planung von KIP 2.

## **12. Zur Beschlussfassung**

Mit der Genehmigung des KIP 2018–2021 und dem dazu gehörigen Verpflichtungskredit wird beantragt, gleichzeitig auch die Programmvereinbarung 2018–2021 mit dem Bund zu genehmigen. Die Programmvereinbarung 2018–2021 wird durch den Regierungsrat auf der Grundlage des gemeinsamen Grundsatzpapiers Bund – Kantone 2017 und des Rundschreibens des SEM, beide vom 25. Januar 2017, in der 2. Jahreshälfte abgeschlossen werden<sup>33</sup>. Danach wird das Kantonale Integrationsprogramm zum integrierenden Bestandteil der Programmvereinbarung werden und es umfasst somit alle materiellen und finanziellen Verpflichtungen des Kantons. Die Beiträge des Bundes und des Kantons stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament beziehungsweise den Grossen Rat.

Als Staatsvertrag qualifiziert erfordert die Programmvereinbarung mit dem Bund die Genehmigung des Grossen Rats, die ihrerseits dem fakultativen Referendum untersteht (§ 82 Abs. 1 lit. a und § 63 Abs. 1 lit. c KV). Im Gegensatz zu anderen Bereichen (vgl. zum Beispiel Geoinformation, Kultur, Wald und Jagd, Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz usw.) ist der Regierungsrat im Bereich der Integration von ausländischen Personen nicht spezialgesetzlich für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund für zuständig erklärt worden.

Die Genehmigung der Programmvereinbarung mit dem Bund soll ausnahmsweise zeitlich vor dem formellen Abschluss der Vereinbarung und unter der Bedingung erfolgen, dass das Kantonale Integrationsprogramm ohne zusätzliche Bedingungen und Auflagen zu ihrem integrierenden Bestandteil erklärt wird. Mit diesem Vorgehen kann verhindert werden, dass das vorliegende Geschäft zweimal dem Grossen Rat unterbreitet werden muss, das erste Mal für die Genehmigung des KIP und das zweite Mal für die Genehmigung der Programmvereinbarung mit dem Bund. Wenn die kantonalen Verpflichtungen bereits mit der Genehmigung des KIP festgelegt beziehungsweise mit dem erwähnten Grundsatzpapier abschliessend bestimmt sind, erweist sich der Abschluss der Programmvereinbarung mit dem Bund lediglich als reine Formsache ohne inhaltliche Auswirkungen auf den Kanton. Die abgeschlossene Programmvereinbarung soll der zuständigen Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) zur Kenntnisnahme unterbreitet werden. Damit kann der Grosse Rat prüfen, ob sich die Programmvereinbarung mit dem Bund an die hier beschlossenen Vorgaben hält.

---

<sup>33</sup> <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/kip/2018-2021.html>

## Zum Antrag

Die nachstehenden Beschlüsse gemäss den Ziffern 1 und 2 unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. c und d der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihnen die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung über Ziffer 1 nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen, GAF). Eine Abstimmung über Ziffer 2 ist nicht mehr durchzuführen.

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Erreicht die Abstimmung über Ziffer 2 keine relative Mehrheit oder wird der Beschluss in der Volksabstimmung allein abgelehnt, unterbreitet der Regierungsrat die Programmvereinbarung mit dem Bund nach deren Abschluss dem Grossen Rat separat zur Genehmigung.

## Antrag

1.

Für das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) 2018–2021 wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 13,6 Millionen Franken mit einem Kantonsanteil von 5,8 Millionen Franken beschlossen. Der Verpflichtungskredit für die Umsetzung des KIP 2018–2021 passt sich entsprechend der Veränderung der feststehenden Bundesbeiträge an. Der Kantonsanteil beträgt maximal 5,8 Millionen Franken.

2.

Die vom Regierungsrat abzuschliessende Programmvereinbarung mit dem Bund wird unter der Bedingung genehmigt, dass das KIP 2018–2021 gemäss Ziffer 1 ohne weitere Auflagen und Bedingungen zum integrierenden Bestandteil der Programmvereinbarung erklärt wird. Die abgeschlossene Programmvereinbarung mit dem Bund ist der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

## Regierungsrat Aargau

### Anhänge

- Detaillierter Zwischenbericht der Programmjahre 2014–2016 (Anhang 1)
- Finanzübersicht Umsetzung KIP 2 (Anhang 2)

## Dokumentenverzeichnis

- Bundesamt für Statistik (BFS), Demos, Demografisches Porträt der Regionen, Nr.1, Neuchâtel 2015.
- Bundesamt für Statistik (BFS), Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone 2015–2045, Neuchâtel 2016.
- Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS), Abteilung Volksschule, Die Schulen im Kanton Aargau, Information für Eltern, Aarau 2016.
- Departement Gesundheit und Soziales (DGS) Kanton Aargau, Sozialplanung des Kantons Aargau, Vom Grossen Rat verabschiedet am 20. Oktober 2015.
- Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) Kanton Aargau, Amt für Migration und Integration Kanton Aargau: Information für Gemeindebehörden, Angebote zur Integrationsförderung, Aarau 2014.
- Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) Kanton Aargau, Kantonales Integrationsprogramm KIP 2014–2017, Aarau 2014.
- Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI), Amt für Migration und Integration Kanton Aargau: Projektförderung "Soziale Integration", Merkblatt für Projektgesuche, Aarau 2016.
- Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Migration und Integration Kanton Aargau: Grundlagenpapier zur Zusammenarbeit Kanton-Gemeinden im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP), Aarau 2014.
- Dubach, Philipp et al, Sozialbericht des Kantons Aargau. Schlussbericht im Auftrag des Departements Gesundheit und Soziales des Kanton Aargau, Büro Bass, Bern 2012.
- Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM) (Hrsg.), Gestaltungsspielräume im Föderalismus, Die Migrationspolitik in den Kantonen, Bern 2011.
- Guggisberg, Jürg et al, Evaluation der Integrationsförderung durch persönliche Erstinformation im Kanton Zürich, Schlussbericht im Auftrag der Fachstelle für Integrationsfragen des Kantons Zürich Büro Bass, Bern 2016.
- Sicherheitsverbund der Schweiz, Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung, Eine Bestandsaufnahme in der Schweiz, Bern 2016.